

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz soll der Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das nationale Recht umgesetzt werden. Nach Artikel 34 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ist seine Umsetzung in das nationale Recht bis zum 31. Dezember 2003 vorzunehmen.

B. Lösung

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll durch Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Eine Auswirkung auf das allgemeine Preisniveau ist nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Europäisches Haftbefehlsgesetz - EuHbG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 74a wird folgende Angabe eingefügt:

„Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung § 74b“.

b) Die Angaben zum Achten und Neunten Teil werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Achter Teil
Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

Vorrang des Achten Teils § 78
Grundsätzliche Pflicht zur Erledigung § 79

Abschnitt 2
Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Auslieferung deutscher Staatsangehöriger § 80

Auslieferung zur Verfolgung oder zur

Vollstreckung § 81

Nichtanwendung von Vorschriften § 82

Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen § 83

Auslieferungsunterlagen § 83a

Bewilligungshindernisse § 83b

Fristen § 83c

Entlassung des Verfolgten § 83d

Vernehmung des Verfolgten § 83e

Abschnitt 3

Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Durchlieferung § 83f

Beförderung auf dem Luftweg § 83g

Abschnitt 4

Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Spezialität § 83h

Unterrichtung über Fristverzögerungen § 83i

Neunter Teil

Schlussvorschriften

Einschränkung von Grundrechten § 84

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften § 86“.

2. Dem § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union richtet sich nach diesem Gesetz. Absatz 3 wird mit der Maßgabe angewandt, dass der Achte Teil dieses Gesetzes den dort genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen, welche jedoch ebenso wie die Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe dieses Gesetzes hilfsweise anwendbar bleiben, vorgeht.“

3. In § 73 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt dem Ersuchen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde, so ist dieses unzulässig, wenn die Erledigung zu vorrangigen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union im Widerspruch stünde.“

4. Nach § 74a wird folgender § 74b eingefügt:

„ § 74b

Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung

Die Bewilligungsentscheidung ist nicht anfechtbar.“

5. Der Achte Teil wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil

Unterstützung von Mitgliedstaaten
der Europäischen Union

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 78

Vorrang des Achten Teils

Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, finden die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Zweiten und Dritten Teil geregelten Ersuchen eines Mitgliedstaates Anwendung.

§ 79

Grundsätzliche Pflicht zur Erledigung

Zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates um Auslieferung oder um Durchlieferung können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil vorgesehen ist. Eine ablehnende Bewilligungsentscheidung ist zu begründen.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1 ff.).

Abschnitt 2
Auslieferung an einen Mitgliedstaat
der Europäischen Union

§ 80
Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen.

(2) Die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung ist zulässig, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt. § 41 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 81
Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
§ 3 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. die Auslieferung zur Verfolgung nur zulässig ist, wenn die Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist,
2. die Auslieferung zur Vollstreckung nur zulässig ist, wenn nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollstrecken ist, deren Maß mindestens vier Monate beträgt,
3. die Auslieferung in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten auch zulässig ist, wenn das deutsche Recht keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates,
4. die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen ist, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine der in Artikel 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. (EG) 2002 Nr. L 190 S. 1], aufgeführten Strafbestimmungen verletzt.

§ 82
Nichtanwendung von Vorschriften

Die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 und, soweit ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, § 11 finden keine Anwendung.

§ 83
Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Auslieferung ist auch nicht zulässig, wenn

1. der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates nicht mehr vollstreckt werden kann,

2. der Verfolgte zur Tatzeit nach § 19 des Strafgesetzbuches schuldunfähig war oder
3. bei Ersuchen zur Vollstreckung das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist und der Verfolgte zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war, es sei denn, der ersuchende Mitgliedstaat sichert zu, dass dem Verfolgten nach seiner Überstellung die Möglichkeit eingeräumt wird, im ersuchenden Mitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der erneuten Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

§ 83a
Auslieferungsunterlagen

(1) Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn die in § 10 genannten Unterlagen oder ein Europäischer Haftbefehl übermittelt wurden, der folgende Angaben enthalten soll:

1. die Identität, wie sie im Anhang zum Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten näher beschrieben wird, und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten,
2. die Bezeichnung und die Anschrift der ausstellenden Justizbehörde,
3. die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt,
4. die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen,
5. die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person, und
6. die für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.

(2) Die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen, die die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben enthält, oder der diese Angaben nachgereicht wurden, gilt als Europäischer Haftbefehl.

§ 83b
Bewilligungshindernisse

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn

1. gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,
2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,

3. dem Auslieferungsersuchen eines dritten Staates Vorrang eingeräumt werden soll,
4. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt oder
5. nicht auf Grund einer Pflicht zur Auslieferung nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [ABl. (EG) 2002 Nr. L 190 S. 1], auf Grund einer vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherung oder aus sonstigen Gründen erwartet werden kann, dass dieser einem vergleichbaren deutschen Ersuchen entsprechen würde.

§ 83c
Fristen

(1) Über die Auslieferung soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme des Verfolgten entschieden werden.

(2) Erklärt sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden, soll eine Entscheidung über die Auslieferung spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen.

(3) Nach der Bewilligung der Auslieferung ist mit dem ersuchenden Mitgliedstaat ein Termin zur Übergabe des Verfolgten zu vereinbaren. Der Übergabetermin soll spätestens zehn Tage nach der Entscheidung über die Bewilligung liegen. Ist die Einhaltung des Termins auf Grund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss des ersuchenden Mitgliedstaates entziehen, so ist ein neuer Übergabetermin innerhalb von zehn Tagen zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines Übergabetermins kann im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Vollstreckung des Verfolgten im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus schwerwiegenden humanitären Gründen aufgeschoben werden.

(4) Können bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in dieser Vorschrift enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden, so setzt die Bundesregierung Eurojust von diesem Umstand und von den Gründen der Verzögerung in Kenntnis; personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Über ein Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

§ 83d
Entlassung des Verfolgten

Wurde der Verfolgte innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines nach § 83c Abs. 3 vereinbarten Übergabetermins nicht übernommen, so ist er aus der Ausliefe-

rungshaft zu entlassen, wenn kein neuer Übergabetermin vereinbart wurde.

§ 83e
Vernehmung des Verfolgten

(1) Solange eine Entscheidung über die Auslieferung noch nicht ergangen ist, ist ein Ersuchen des ersuchenden Mitgliedstaates um Vernehmung des Verfolgten als Beschuldigter zu bewilligen.

(2) Bei der Vernehmung ist auf Ersuchen Vertretern des ersuchenden Mitgliedstaates die Anwesenheit zu gestatten.

Abschnitt 3
Durchlieferung zwischen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union

§ 83f
Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ist zulässig, wenn sich aus den übermittelten Unterlagen

1. die Identität, wie sie im Anhang zum Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten näher beschrieben wird, und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten,
 2. das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder einer in § 10 bezeichneten Urkunde,
 3. die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat und
 4. die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes,
- ergeben.

(2) Auf die Durchlieferung aus einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Information die Information, dass ein Auslieferungsersuchen vorliegt, tritt.

(3) Die Durchlieferung Deutscher zur Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn der Mitgliedstaat, an den die Auslieferung erfolgt, zusichert, den Verfolgten auf deutsches Verlangen nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen. Die Durchlieferung Deutscher zur Strafvollstreckung ist nur zulässig, wenn der Betroffene zustimmt. § 80 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Über ein Ersuchen um Durchlieferung soll innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

§ 83g
Beförderung auf dem Luftweg

§ 83f gilt auch bei der Beförderung auf dem Luftweg, bei der es zu einer außerplanmäßigen Landung im Hoheitsgebiet dieses Gesetzes kommt.

Abschnitt 4

Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 83h
Spezialität

(1) Von einem Mitgliedstaat übergebene Personen dürfen

1. wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden und
2. nicht an einen dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. die übergebene Person den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte, oder nach Verlassen in ihn zurückgekehrt ist,
2. die Straftat nicht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist,
3. die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt,
4. die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann, oder
5. der ersuchte Mitgliedstaat oder die übergebene Person darauf verzichtet hat.

(3) Der nach Übergabe erfolgte Verzicht der übergebenen Person ist zu Protokoll eines Richters oder Staatsanwalts zu erklären. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Die übergebene Person ist hierüber zu belehren.

§ 83i

Unterrichtung über Fristverzögerungen

Die Bundesregierung unterrichtet den Rat der Europäischen Union, wenn es wiederholt zu Verzögerungen bei der Auslieferung durch einen anderen Mitgliedstaat ge-

kommen ist. Soweit es im Einzelfall zur Feststellung der Gründe für eine Überschreitung der Fristen erforderlich ist, dürfen dabei dem Rat pseudonymisierte Daten des Verfolgten übermittelt werden. Die Bundesregierung darf den Personenbezug nur gegenüber dem Staat wiederherstellen, an den das Auslieferungsersuchen gerichtet worden ist, und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist.“

6. In § 84 werden das Wort „und“ nach dem Klammerzusatz „(Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Klammerzusatz „(Artikel 13 des Grundgesetzes)“ die Wörter „und der Schutz vor Auslieferung (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.
7. Die §§ 85 und 86 Abs. 2 werden aufgehoben; in § 86 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über Kosten
im Bereich der Justizverwaltung**

§ 5 Abs. 4 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Artikel 8 und 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) In den nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten werden Kosten nicht erhoben, wenn nach § 75 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder nach § 71 des IStGH-Gesetzes darauf verzichtet worden ist oder in Verfahren nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt des Achten Teils des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

Am 13. Juni 2002 hat der Rat der Europäischen Union den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ (RbEuHb) angenommen. Damit wurde erstmals ein Rechtsinstrument beschlossen, das auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen gründet.

Der Europäische Rat hatte anlässlich seiner Sondertagung über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union vom 15. bis 16. Oktober 1999 in Tampere die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen als einen Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates fordern in Nummer 35 die Mitgliedstaaten auf, das bisherige Auslieferungsverfahren durch ein vereinfachtes System der „Überstellung“ zu ersetzen. Dort heißt es:

„Im Bereich des Strafrechts“ vertritt der Europäische Rat „die Auffassung, dass zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 6“ des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (EUV) „förmliche Auslieferungsverfahren bei Personen, die sich nach rechtskräftiger Verurteilung der Justiz durch Flucht entziehen, abgeschafft und durch eine einfache Überstellung derartiger Personen ersetzt werden sollten. Im Bereich der Auslieferung sollten – unbeschadet des Grundsatzes eines gerechten Gerichtsverfahrens – auch Eilverfahren in Erwägung gezogen werden.“

Die Forderungen des Europäischen Rates wurden vom Rat mit dem „Maßnahmenprogramm des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen“ (Abl. C 12/10 vom 15. Januar 2001) aufgegriffen. Das Maßnahmenprogramm ermittelte eine Reihe von Bereichen, in denen von einer Umsetzung des Grundsatzes nachhaltige Verbesserungen für die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu erwarten seien. Unter Nummer 3.1.2 wird die Annahme eines Instruments, mit dem das förmliche Auslieferungsverfahren abgeschafft werden soll, als ein Bereich zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung genannt. Allerdings verzichtet das Maßnahmenprogramm auf die Festlegung inhaltlicher Parameter.

Bei den Beratungen zum RbEuHb zeigte es sich, dass eine spiegelbildliche Gleichsetzung ausländischer Haftbefehle und rechtskräftiger Urteile mit inländischen Entscheidungen nicht möglich und zum jetzigen Zeitpunkt von keinem Mitgliedstaat für wünschenswert erachtet wurde. Die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weisen nach wie vor trotz ihres einheitlich hohen rechtsstaatlichen Niveaus zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Im Grundsatz bestand Einvernehmen, dass Unterschiede der Rechtsordnungen, die auf innerstaatlichen Verfahrensprinzipien oder materiellen Wertentscheidungen beruhen, die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Zusammenarbeit entbinden. Derartige Konfliktsituationen sind in den bestehenden Auslieferungsübereinkommen des Europarates (EuAIÜbk, BGBl. 1964 II S. 1369; Zweites

Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk vom 17. März 1978, BGBl. 1990 II S. 118) sowie der Europäischen Union (Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, BGBl. 1998 II S. 2229; Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten [EU-AuslÜbk], BGBl. 1998 II S. 2253; Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen [SDÜ], BGBl. 1993 II S. 1010) bereits in Gestalt der besonderen Verweigerungsgründe berücksichtigt. Dieses System hat der RbEuHb weitgehend übernommen; verändert wurde jedoch teilweise die konkrete Ausgestaltung.

Gleichwohl ist es den Mitgliedstaaten gelungen, ein neues, vereinfachtes System zu schaffen, das im Verhältnis zu den bisherigen Auslieferungsverfahren eine Reihe von wesentlichen Erleichterungen für die beteiligten Mitgliedstaaten schafft.

II. Neuerungen des RbEuHb im Verhältnis zur bisherigen Regelung

Der RbEuHb baut auf den bestehenden Verfahren auf und modifiziert diese an den Stellen, die im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander an Bedeutung verloren haben und einer effektiven justiziellen Zusammenarbeit abträglich sind.

Auf der Ebene der Zulässigkeit von Aus- und Durchlieferungsersuchen vermindert der RbEuHb die Anzahl und den Umfang der Zulässigkeitskriterien. So ist es unschädlich, wenn dem Auslieferungsersuchen eine militärische oder eine politische Straftat zugrunde liegt. Bei Durchlieferungsersuchen wird die Zulässigkeitsprüfung weitgehend auf formale Kriterien beschränkt.

Die beiderseitige Strafbarkeit in Auslieferungsverfahren wird in Artikel 2 RbEuHb zwar beibehalten. Jedoch ist diese für eine Reihe von Straftaten, die abschließend in einer Positivliste aufgezählt sind, nicht mehr zu prüfen. Hierbei handelt es sich um solche Straftaten, die entweder in einem Rechtsinstrument der EU bereits harmonisiert sind, oder aber um solche Taten, die aufgrund ihres Unrechtsgehaltes in allen Mitgliedstaaten strafbewehrt sind.

Die Auslieferung kann nach Artikel 5 RbEuHb in bestimmten Fällen zur Vermeidung ablehnender Bewilligungsentscheidungen von einer Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig gemacht werden.

– So verpflichtet der RbEuHb die Mitgliedstaaten, eigene Staatsangehörige zum Zwecke der Strafverfolgung an einen anderen Mitgliedstaat auszuliefern. Die Auslieferung kann nach Artikel 5 Nr. 3 RbEuHb jedoch an die Bedingung geknüpft werden, den Verfolgten nach rechtskräftiger Verurteilung zur Strafvollstreckung an den Heimatstaat zurück zu überstellen. Dies dient der Resozialisierung. Die Mitgliedstaaten sind hingegen nicht verpflichtet, eigene Staatsangehörige zum Zwecke

der Strafvollstreckung auszuliefern. In diesem Falle sind sie beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der Vollstreckungshilfe jedoch gehalten, die Strafvollstreckung zu übernehmen (Artikel 4 Nr. 6 RbEuHb).

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen zur Strafverfolgung an einen anderen Mitgliedstaat dann bewilligen, wenn die spätere Strafvollstreckung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert ist.

Die Auslieferung zur Strafvollstreckung wird bewilligt, wenn der Betroffene hierzu sein Einverständnis erklärt.

- Entsprechend der bisherigen Vertragslage nach Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuAIÜbk kann die Auslieferung nach Artikel 5 Nr. 1 RbEuHb bei einem Ersuchen, dem ein Abwesenheitsurteil zugrunde liegt, davon abhängig gemacht werden, dass der ersuchende Staat eine Zusicherung des Inhalts abgibt, dass der Verfolgte nach Überstellung die Möglichkeit haben wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein. Abweichend von dieser Regelung bestimmt der RbEuHb jedoch materiell, wann ein Abwesenheitsurteil vorliegt und welchen Inhalt die Zusicherung im Falle des Vorliegens eines Abwesenheitsurteils haben muss. Nach dem RbEuHb liegt ein Abwesenheitsurteil vor, wenn der Verfolgte nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist.
- Schließlich kann die Auslieferung bei einem Ersuchen, dem eine rechtskräftige Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe zugrunde liegt, an die Bedingung geknüpft werden, dass die Rechtsordnung des ersuchenden Mitgliedstaates eine Überprüfung der verhängten Strafe, die zu einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung führen kann, spätestens nach 20 Jahren vorsieht (Artikel 5 Nr. 2 RbEuHb).

Ein wesentlicher Mehrwert des RbEuHb sind die in seinen Artikeln 17, 23 und 27 normierten Fristen, denen das gesamte Aus- und Durchlieferungsverfahren zukünftig unterworfen sein soll. Auch wenn überwiegend keine direkten Rechtsfolgen an eine Verletzung dieser Fristen geknüpft werden, sind sie doch bindend, da der RbEuHb eine Überwachung durch den Rat der Europäischen Union vorsieht. Erklärt beispielsweise der Verfolgte das Einverständnis mit seiner Auslieferung, so soll eine Entscheidung über die Bewilligung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erteilung der Zustimmung erfolgen. Ist der Verfolgte mit der Auslieferung nicht einverstanden und muss eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung herbeigeführt werden, so soll eine Entscheidung über die Bewilligung innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Festnahme ergehen.

Die Fahndung kann wie bisher im „Schengener Informationssystem“ (SIS) erfolgen. Nach Artikel 9 Abs. 1 RbEuHb ist jedoch auch ein bilaterales Festnahmeersuchen zulässig, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt ist. Hierdurch wird der unbefriedigende Zustand beendet, dass einige Staaten für Fahndungen im Schengen-Bereich selbst dann auf einer Ausschreibung im gesamten Schengen-Raum bestehen, wenn der Aufenthaltsort des Gesuchten bekannt ist. Das gesamte Fahndungs- und Auslieferungsverfahren

soll zukünftig auf der Grundlage eines einzigen Formulars, der im Anhang zum RbEuHb wiedergegebenen Bescheinigung, durchgeführt werden. Allerdings ist das SIS derzeit technisch noch nicht in der Lage, dieses in das System umzusetzen. Bis hierzu die Voraussetzungen geschaffen werden, wird die Fahndung – sofern der Aufenthaltsort des Gesuchten nicht bekannt ist – weiterhin auf der Grundlage der bisherigen Fahndungsformulare erfolgen. Die Ausschreibung zur Festnahme im SIS steht nach Artikel 9 Abs. 3 RbEuHb entsprechend der bisherigen Systematik in Artikel 64 SDÜ einem Europäischen Haftbefehl gleich.

Gemäß Artikel 6 RbEuHb ist es den Mitgliedstaaten überlassen, die national zuständigen Behörden zu bestimmen. Für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verbleibt es daher bei Artikel 32 Abs. 1 Grundgesetz, wonach die Pflege auswärtiger Beziehungen, wozu auch die Rechtsilfe in Strafsachen zählt, Sache des Bundes ist. Allerdings soll die Befugnis zur Ausübung der Entscheidung über aus- und eingehende Ersuchen um Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vollständig den Bundesländern übertragen werden. Diese haben die Möglichkeit, entsprechend der bisherigen Verfahrensweise nach dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ihre Befugnisse weiter auf die Ebene der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zu delegieren. In Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, ist nach wie vor gemäß Nummer 7 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 das Einvernehmen mit der Bundesregierung herzustellen. Dem Ziel des RbEuHb, ein weitgehend justizielles Verfahren zu schaffen, wird damit Rechnung getragen.

III. Gründe für die Umsetzung des RbEuHb im IRG

Die Mitgliedstaaten haben für das vorliegende Instrument der strafrechtlichen Zusammenarbeit die Rechtsform des „Rahmenbeschlusses“ gemäß Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b EUV gewählt. Der RbEuHb ist hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für die Mitgliedstaaten verbindlich, überlässt diesen jedoch bei der Umsetzung die Wahl der Form und der Mittel.

Der RbEuHb vollzieht eine begriffliche Abkehr von dem bisherigen Auslieferungsverfahren und spricht stattdessen von einem vereinfachten System der „Übergabe von Personen“. An die Stelle des „ersuchenden“ und des „ersuchten“ Staates treten die „ausstellende“ und die „vollstreckende“ Justizbehörde. Da die Mitgliedstaaten jedoch frei sind, im Rahmen der Umsetzung auf die in den nationalen Rechtsordnungen gebräuchlichen Begrifflichkeiten abzustellen, kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat auch zukünftig mit den bisher üblichen Begriffen im Aus- und Durchlieferungsverkehr gearbeitet werden. Hierfür spricht auch, dass die Praxis mit den Begriffen des IRG vertraut ist und die Verwendung gleichlautender Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung im internationalen Rechtshilfeverkehr zur Verwirrung bei der Zusammenarbeit führen würde. Dies insbesondere auch deshalb, weil im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten die Regelungen des RbEuHb neben den bisherigen Ausliefe-

rungsregelungen zur Anwendung kommen können. Eine parallele Anwendung der Regelungen des RbEuHb kommt z. B. in Betracht, wenn ein Mitgliedstaat und ein anderer Staat gleichzeitig um Auslieferung derselben Person ersuchen.

Die Regelungen des RbEuHb ersetzen zwar die bestehenden Verfahren zur Aus- und Durchlieferung zwischen den Staaten der Europäischen Union. Der RbEuHb greift diese im Wesentlichen jedoch auf und modifiziert sie punktuell zur Beschleunigung und Erleichterung der Zusammenarbeit, etwa durch die Reduzierung der Verweigerungsgründe, die zu einer Ablehnung des Verfahrens berechtigten, oder durch die Einführung von Fristen.

Die deutsche Praxis der Behandlung eingehender Aus- und Durchlieferungsersuchen bedarf keiner systematischen Veränderung. Die Ziele und Vorgaben des RbEuHb werden bereits heute mit dem vorhandenen System des IRG weitgehend verwirklicht, so dass nur geringfügige Veränderungen erforderlich sind. Bereits heute halten die deutschen Behörden die durch den RbEuHb vorgegebenen kurzen Fristen, innerhalb derer die Verfahren durchzuführen sind, regelmäßig ein. Soweit der RbEuHb Schutzrechte zugunsten der Betroffenen enthält, sind diese im deutschen Recht bereits verwirklicht.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung fördert die Rechtseinheit und führt gemeinsam mit der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten in der Praxis zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung.

Im Verhältnis zu einem Mitgliedstaat sind zukünftig sowohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen als auch das innerstaatliche Verfahren diesem Gesetz zu entnehmen. Hierdurch wird eine weitere Zersplitterung der Rechtsquellen zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen vermieden.

Allerdings kommt der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit einem Mitgliedstaat zukünftig eine besondere rechtliche Qualität zu, die sich maßgeblich von den sonstigen Kooperationsformen nach diesem Gesetz unterscheidet: Der EUV in seinem Titel VI, auf dem der RbEuHb beruht, legt für die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten primärrechtlich bindende Zielbestimmungen fest. Artikel 29 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Vorgehen in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Hierzu nennt Artikel 31 Buchstabe b EUV ausdrücklich die Erleichterung des Auslieferungsverkehrs. Aus einer Gesamtschau der Regelungen des Titels VI folgt, dass die Mitgliedstaaten zu größtmöglicher Kooperation verpflichtet sind. Entgegen den sonstigen Bestimmungen des IRG, die die Bundesrepublik Deutschland lediglich zur Leistung von Rechtshilfe gegenüber einem anderen Staat berechtigen, nicht aber verpflichten, begründet der Achte Teil daher eine Verpflichtung zur Auslieferung, sofern kein Versagensgrund eingreift.

Die Konzeption des Achten Teils orientiert sich an der Systematik dieses Gesetzes und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Auslieferung oder die Durchlieferung von einer deutschen Behörde an einen Mitgliedstaat zu bewilligen ist. Entsprechend der bisherigen Systematik zum Auslieferungsverkehr erfolgt eine Umsetzung der Regelungen

des RbEuHb, die bereits Bestandteile des deutschen Rechts sind und nur einer Klarstellung in der Form von Verwaltungsvorschriften bedürfen, in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Eine Regelung in den RiVAST wird insbesondere für aus Deutschland ausgehende Ersuchen erfolgen, für die die Regelungen des Achten Teils spiegelbildlich zugrunde zu legen sind.

IV. Änderungsbedarf im deutschen Recht aufgrund des RbEuHb

Das geltende deutsche Auslieferungsrecht entspricht bereits in weiten Teilen den Vorgaben des RbEuHb.

Artikel 1 RbEuHb enthält eine allgemeine Definition zur Rechtsnatur des Europäischen Haftbefehls, die klarstellt, dass dieser zukünftig im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander an die Stelle der bisherigen Auslieferungsersuchen treten wird. Die deutsche Umsetzung geht über diese Anforderung hinaus und stellt in § 83a IRG fest, dass die durch den RbEuHb neu eingefügten materiellen Kriterien immer dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Europäischer Haftbefehl oder ein Auslieferungsersuchen gemäß § 10 IRG übermittelt werden. Absatz 3 enthält eine Regelung, wonach die Mitgliedstaaten auch bei der Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Grundrechte entsprechend Artikel 6 EUV gebunden sind. Dieser „europäische Ordre Public“ wird in § 73 Satz 2 IRG umgesetzt.

Artikel 2 RbEuHb normiert Zulässigkeitskriterien hinsichtlich der für eine Auslieferung erforderlichen Mindestsanktion (Absatz 1) sowie der beiderseitigen Strafbarkeit (Absatz 2). Diese werden in § 81 Nr. 1 und 4 IRG umgesetzt. Absatz 4, der anordnet, dass es für andere Straftaten als solche der Positivliste bei der vollen Überprüfbarkeit der beiderseitigen Strafbarkeit verbleibt, entspricht § 3 Abs. 1 IRG.

Artikel 3 RbEuHb enthält weitere Voraussetzungen, die zur Ablehnung eines ausländischen Ersuchens berechtigen:

- Nummer 1 (Amnestie) entspricht der Regelung in § 9 Nr. 2 IRG.
- Nummer 2 (ne bis in idem) wird in § 83 Nr. 1 IRG umgesetzt.
- Nummer 3 (fehlende Strafmündigkeit) wird in § 83 Nr. 2 IRG umgesetzt.

Artikel 4 RbEuHb nennt eine Reihe fakultativer Ablehnungsgründe, die im Vergleich zu der derzeitigen Rechtslage im deutschen Auslieferungsrecht teilweise strengere Kriterien normieren und deshalb nicht umgesetzt werden:

- Nummer 1 (Steuertaten) entspricht § 81 Nr. 3 IRG.
- Nummer 2 (anderweitige strafrechtliche Verfolgung im ersuchten Mitgliedstaat) wird in § 83b Nr. 1 IRG umgesetzt.
- Nummer 3 (Verfahrenseinstellung im ersuchten Mitgliedstaat wegen derselben Tat) entspricht § 9 Nr. 1 IRG, ergänzt durch § 83b Nr. 2 IRG.
- Nummer 4 entspricht § 9 Nr. 2 IRG.

- Nummer 5 (anderweitige Verurteilung in einem Drittstaat) enthält ein Auslieferungshindernis, das das deutsche Recht bislang nicht kannte, und wird nicht umgesetzt.
- Nummer 6 (Auslieferung eigener Staatsangehöriger bei Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung) wird in § 80 Abs. 2 IRG umgesetzt.
- Von dem Verweigerungsgrund der Nummer 7 wird kein Gebrauch gemacht.

Artikel 5 RbEuHb regelt die vom ersuchenden Mitgliedstaat im Einzelfall abzugebenden Garantien.

- Nummer 1 (Abwesenheitsurteile) wird in § 83f Nr. 3 IRG umgesetzt.
- Nummer 2 (lebenslange Freiheitsstrafe) wird in § 83h Nr. 4 IRG umgesetzt.
- Nummer 3 (Auslieferung eigener Staatsangehöriger zum Zwecke der Strafverfolgung) wird in § 83c Abs. 1 IRG umgesetzt.

Artikel 6 RbEuHb nimmt eine Begriffsbestimmung der zuständigen Behörden vor und bedarf keiner Umsetzung.

Artikel 7 RbEuHb sieht die Möglichkeit der Beteiligung von Zentralbehörden vor. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Befugnis zur Entscheidung über aus- und eingehende Ersuchen, denen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt, auf die Länder delegieren. Gleichwohl bleibt es bei der grundsätzlichen Kompetenz des Bundes, der in gesondert gelagerten Fällen, beispielsweise Nummer 7 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993, stets zu beteiligen ist.

Artikel 8 RbEuHb trifft eine Regelung hinsichtlich des Inhalts und der Form des Europäischen Haftbefehls und wird in § 83a IRG umgesetzt.

Artikel 9 RbEuHb regelt die Fahndungsmodalitäten. Diese sind bisher in Verwaltungsvorschriften (Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS) geregelt, die nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend angepasst werden. Absatz 3, der im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander an die Stelle des Artikels 64 SDÜ treten wird, wird in § 83a Abs. 2 IRG umgesetzt.

Artikel 10 RbEuHb regelt die Modalitäten der Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls. Insoweit wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine Umsetzung in den Richtlinien über den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erfolgen. Absatz 6 entspricht bereits heute Nummer 17 Abs. 2 RiVAST.

Artikel 11 RbEuHb, der die Rechte der gesuchten Person betrifft, löst keinen Umsetzungsbedarf aus. Absatz 1 entspricht § 22 IRG, Absatz 2 der Regelung des § 40 IRG und hinsichtlich des Rechts auf einen Dolmetscher den allgemeinen Verbürgungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Artikel 12 RbEuHb, der die Inhaftaltung der gesuchten Person regelt, entspricht den §§ 15, 16 IRG.

Artikel 13 RbEuHb, der die Zustimmung zur Übergabe behandelt, sieht ein vereinfachtes Verfahren vor, das bereits in § 41 IRG geregelt ist.

Artikel 14 RbEuHb garantiert dem Verfolgten rechtliches Gehör, wenn er sich mit der Auslieferung nicht einverstanden erklärt. Diese Regelung entspricht der deutschen Systematik in § 21 IRG.

Artikel 15 RbEuHb verpflichtet die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaates, innerhalb der im RbEuHb vorgesehenen Fristen eine Entscheidung herbeizuführen. Für Deutschland werden die Fristvorgaben in § 83c IRG umgesetzt werden. Die Absätze 2 und 3 normieren die Pflicht, vor der Ablehnung eines Ersuchens wegen eines behebbaren Hindernisses um ergänzende Informationen zu ersuchen. Dies entspricht dem deutschen Recht (vgl. auch die Regelung in Nummer 18 RiVAST).

Artikel 16 RbEuHb normiert Kriterien für die Entscheidung bei konkurrierenden Ersuchen und wird in § 83b Nr. 3 IRG umgesetzt.

Artikel 17 RbEuHb regelt die Fristen, innerhalb derer über das Ersuchen eines Mitgliedstaates zu entscheiden und der Verfolgte zu übergeben ist. Diese Vorschrift wird in § 83c IRG umgesetzt.

Artikel 18 RbEuHb räumt dem ersuchenden Mitgliedstaat die Möglichkeit ein, das dem Ersuchen zugrunde liegende Ermittlungsverfahren bereits vor einer Entscheidung des ersuchten Mitgliedstaates über die Bewilligung der Auslieferung zu fördern. Deutschland setzt von den in Absatz 1 genannten Wahlmöglichkeiten die Vernehmung des Verfolgten in § 83e IRG um.

Artikel 19 RbEuHb, der die Modalitäten der Vernehmung des Verfolgten regelt, wird in § 83e IRG umgesetzt.

Artikel 20 RbEuHb enthält ein weiteres Auslieferungshindernis, wenn der Verfolgte Immunität oder Vorrechte genießt, und bedarf keiner Umsetzung. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Auslieferungsrechts, dass beim Vorliegen einer völkerrechtlichen oder einer national begründeten Immunität einem Ersuchen nicht entsprochen werden muss.

Artikel 21 RbEuHb über konkurrierende internationale Verpflichtungen ist seinem Wesen nach deklaratorischer Natur und bedarf keiner gesetzgeberischen Umsetzung.

Artikel 22 RbEuHb verpflichtet den ersuchten Mitgliedstaat, die Entscheidung über das Ersuchen unverzüglich an den ersuchenden Mitgliedstaat zu übermitteln. Die unmittelbare Übermittlung ist als Bestandteil des deutschen Rechts bereits in Nummer 23 Abs. 2 RiVAST geregelt. Da es sich bei der Auslieferung in der Regel um Haft Sachen handelt, ist die Behandlung als Eilsache sichergestellt.

Artikel 23 RbEuHb regelt die Fristen für die Übergabe des Verfolgten. Diese wurden in § 83c Abs. 3 IRG (Artikel 23 Abs. 1 bis 3 RbEuHb) sowie § 83j IRG (Artikel 23 Abs. 5 RbEuHb) umgesetzt.

Artikel 24 RbEuHb regelt den Fall, dass der Überstellung des Verfolgten nach Bewilligung der Auslieferung zunächst anderweitige Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsinteressen des ersuchten Mitgliedstaates entgegen stehen. Absatz 1 wird in § 83d Abs. 2 IRG umgesetzt, von der fakultativen Möglichkeit des Absatzes 2 wird bei der Umsetzung kein Gebrauch gemacht.

Artikel 25 RbEuHb trifft eine Regelung zur Durchlieferung, die in § 83f IRG umgesetzt wird.

Artikel 26 RbEuHb entspricht in Absatz 1 der Regelung des § 51 Abs. 3 StGB und bedarf daher keiner Umsetzung. Absatz 2 entspricht der auf Gesetz beruhenden deutschen Verwaltungspraxis (vgl. Nummer 53, 55 RiVAST).

Artikel 27 und Artikel 28 RbEuHb treffen Regelungen zur Beachtung der Spezialität und werden in § 83h IRG umgesetzt.

Artikel 29 RbEuHb, der die Übergabe von Gegenständen behandelt, entspricht § 38 IRG.

Artikel 30 RbEuHb mit seinem weitgehenden Kostenverzicht wird in § 5 Abs. 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt.

Artikel 31 RbEuHb regelt das Verhältnis zu anderen Übereinkommen und wird in § 1 Abs. 4 IRG umgesetzt.

V. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Durch den RbEuHb und die anschließende Umsetzung in den Mitgliedstaaten soll das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten auf eine neue, effizientere Grundlage gestellt werden. Die im Achten Abschnitt geregelten Verfahren treten daher gemäß Artikel 31 RbEuHb an die Stelle der entsprechenden Vorschriften folgender Übereinkommen:

- des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAlÜbk),
- des Ersten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 15. Oktober 1975,
- des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 17. März 1978,
- der Auslieferungsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977,
- des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen vom 26. Mai 1989,
- des Übereinkommens vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,
- des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten,
- des Schengener Durchführungsübereinkommens,
- des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 24. Oktober 1979 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung,
- des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie

- des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 31. Januar 1972 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Regelungen des Achten Teils das günstigere Recht darstellen, was regelmäßig der Fall sein wird. Soweit die bisherigen Regelungen verdrängt werden, können sie, ebenso wie die Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe des IRG, jedoch zur Begründung der Zulässigkeit hilfsweise herangezogen werden, falls die Zulässigkeit nicht aus dem Achten Teil folgt.

VI. Gesetzgebungskompetenz und Gesetzesfolgenabschätzung

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 GG. Die Neuregelung über die Aus- und Durchlieferung zwischen den Mitgliedstaaten fällt deshalb in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 1, 3 GG.

Die Neuregelung enthält erhebliche Vereinfachungen und Erleichterungen des Aus- und Durchlieferungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit ist gewollter und unverzichtbarer Bestandteil der Entwicklung eines einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Europäischen Union. Obwohl sich die konkreten Auswirkungen auf den Aufwand der deutschen Justizbehörden zur Bearbeitung ein- und ausgehender Ersuchen nicht genau abschätzen lassen, dürften die Neuregelungen eher zu einer Ent- denn zu einer Mehrbelastung führen.

B. Grundzüge des Gesetzentwurfs

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

1. Zu § 1 Abs. 4 – Anwendungsbereich

Aus dem neuen Absatz 4 folgt, dass der Europäische Haftbefehl (EuHb) grundsätzlich Teil des übergeordneten Systems des IRG ist. Da man unterschiedlicher Auffassung darüber sein kann, ob der RbEuHb eine Unterart der Auslieferung regelt oder ein selbständig daneben bestehendes neues Instrument der strafrechtlichen Zusammenarbeit schafft, wurde die Anwendbarkeit des IRG ausdrücklich geregelt. Je nach Standpunkt zur Dogmatik des RbEuHb ist die Regelung konstitutiver oder deklaratorischer Natur.

Da es sich bei der Einbeziehung des EuHb um verfahrensrechtliche Vorschriften handelt, ist die Neuregelung, ebenso wie die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, auch auf Fälle anwendbar, in denen ein Ersuchen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurde oder in denen die Straftat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde. Diese Rückwirkung dient der Verbesserung der internationalen Bekämpfung von Straftaten, beschleunigt die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Rechtsraumes und entspricht dem allgemeinen Grundsatz beim Inkrafttreten neuer rechthilferechtlicher Regelungen.

Satz 1 bestimmt, dass sich auch künftig die Unterstützung für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit mit einem Mitgliedstaat nach dem IRG richtet.

Mit dem RbEuHb hat der Rat eine Rechtsform gewählt, die es gebietet, das Verhältnis der unterschiedlichen Rechtsquellen des Auslieferungsrechts zueinander ausdrücklich zu regeln. Nach Satz 2 geht im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der neugeschaffene Achte Teil des IRG den völkerrechtlichen Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, vor. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, in das IRG die vorrangigen Regelungen des RbEuHb aufzunehmen.

Aus Absatz 4 folgt auch, dass die allgemeinen Grundsätze des IRG über das Stufensystem der Prüfung eingehender Ersuchen und über den Grundsatz einer möglichst umfassenden „auslieferungsfreundlichen“ Unterstützung ausländischer strafrechtlicher Verfahren anwendbar bleiben. Aus der Notwendigkeit einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union ergibt sich, dass durch den Achten Teil die Anwendung anderer Vorschriften nicht ausgeschlossen werden soll. Bei eingehenden Ersuchen aus einem Mitgliedstaat ist auf der ersten Stufe die Möglichkeit der Erledigung nach dem Achten Teil zu prüfen (vgl. zum Rangverhältnis der Vorschriften des IRG bei der Prüfung auf der ersten Stufe auch die Neuregelung des § 78 IRG). Kommt eine Erledigung mangels Zulässigkeit auf dieser Stufe nicht in Betracht, kann sich die Zulässigkeit auf der zweiten Stufe aus einer bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarung, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden ist, oder hilfsweise, wie im IRG allgemein, aus den Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe ergeben. Die Regelungen der bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, und die über die vertragslose Rechtshilfe im IRG bleiben im Verhältnis zu den Regelungen im Achten Teil insoweit subsidiär anwendbar. Damit können auch Lücken im RbEuHb geschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich der akzessorischen Auslieferung oder der Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eingeplante Zwischenlandung nach Artikel 21 EuAIÜbk. Bestehende Auslieferungsverträge wie das EuAIÜbk werden durch die Neuregelung zum Europäischen Haftbefehl nicht grundsätzlich gegenstandslos. Der Abschluss neuer, die Auslieferung erleichternder Auslieferungsverträge bleibt ebenfalls möglich, wenn sie die Möglichkeit bieten, über die Ziele des RbEuHb hinauszugehen.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird auch Artikel 31 RbEuHb umgesetzt, nach dem die Bestimmungen des RbEuHb nur die Vorschriften in den völkerrechtlichen Übereinkommen zur Auslieferung und zur Durchlieferung im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander ersetzen, die im RbEuHb geregelt sind.

Die nicht auf die Auslieferung und die Durchlieferung beschränkte, sondern auch andere Rechtshilfemaßnahmen erfassende allgemeine Formulierung des Absatzes 4 berücksichtigt die Überzeugung der Mitgliedstaaten, dass zur Verwirklichung des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts neben dem Europäischen Haftbefehl weitere neue Formen der Zusammenarbeit, die über den bisherigen Standard der maßgeblichen Übereinkommen zur

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hinausgehen, entwickelt werden müssen. Solche können und sollen künftig ebenfalls in den Achten Teil des IRG eingestellt werden.

2. Zu § 73 Satz 2 – Grenzen der Rechtshilfe

Nach dem RbEuHb kann die Unzulässigkeit des Ersuchens nicht mit dem Argument eines Verstoßes gegen den „nationalen Ordre Public“ begründet werden. Dieser ist nicht als Ablehnungsgrund für die Leistung der Rechtshilfe vorgesehen. Allerdings erkennt auch der RbEuHb an, dass in Fällen rechtsstaatlicher Defizite eines Europäischen Haftbefehls die Auslieferung abgelehnt werden kann. Hierunter fallen die in Artikel 1 Abs. 1 RbEuHb sowie im 10. Erwägungsgrund erwähnten Fälle des Artikel 6 EUV. Danach ist die Auslieferung bei einem Verstoß der zugrunde liegenden Entscheidung gegen die gemeinsamen europäischen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, in die auch wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung eingeflossen sind, und gegen die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig.

3. Zu § 74b – Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung

Die Neuregelung stellt dem geltenden Recht folgend klar, dass im Bereich der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten keine Rechtsmittel gegen Bewilligungsentscheidungen möglich sein sollen. Sie hat deklaratorische Wirkung, weil damit nur die bisherige Rechtslage festgeschrieben wird. Die Bewilligung der Auslieferung als Teil der Konkretisierung des weiten außenpolitischen Spielraums der Bundesregierung betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem die Rechtshilfe begehrenden Staat. Sie ist Teilakt eines völkerrechtlichen Rechtsgeschäfts und kann subjektive Rechte des Verfolgten nicht beeinträchtigen. Weder das Völkerrecht noch das innerstaatliche Recht enthalten einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach der Verfolgte einen Anspruch hätte, bei Vorliegen der gerichtlich festgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht aus- oder durchgeliefert zu werden. Für eine verwaltungsgerichtliche Klage würde es daher an der erforderlichen Betroffenheit in eigenen Rechten (§ 42 Abs. 2 VwGO) fehlen. Soweit durch die Aus- oder Durchlieferung in Freiheitsrechte des Verfolgten eingegriffen wird, wird ein umfassender Rechtsschutz im Rahmen der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung durch das Oberlandesgericht gewährleistet. Den Erfordernissen des Artikels 19 Abs. 4 GG ist damit Genüge getan. Die Neuregelung dient auch der Klarstellung, nachdem entgegen der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur das Oberverwaltungsgericht Berlin in zwei Beschlüssen vom 26. März 2001 (Aktenzeichen: OVG 2 L 3.01 und OVG 2 S 2.01) die Anfechtbarkeit im Verwaltungsrechtsweg bejaht hat.

Die fehlende Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung ist zur Verfahrensbeschleunigung und damit zur Umsetzung der Fristenregelungen des RbEuHb unverzichtbar. Ohne sie würde die Verpflichtung zur schnellstmöglichen Erledigung eingehender Aus- oder Durchlieferungsersuchen praktisch scheitern.

4. Zu § 78 – Vorrang des Achten Teils

§ 1 Abs. 4 Satz 1 IRG bestimmt, dass sich die Unterstützung für Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit zwischen den Mitgliedstaaten nach dem IRG richtet. Da bisher nur Ersuchen nach dem Zweiten und Dritten Teil des IRG, also die Auslieferung und die Durchlieferung, in dem RbEuHb geregelt wurden, bestimmt § 78 IRG für diesen Bereich, dass, soweit der Achte Teil keine Sonderregelungen enthält, die übrigen Regelungen, insbesondere auch die Verfahrensvorschriften und die Regelungen im Siebten Teil (z. B. § 73 IRG), anwendbar bleiben. Nach dem Achten Teil richten sich auch Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Aus- oder Durchlieferung, die nicht als Europäischer Haftbefehl nach dem RbEuHb bezeichnet sind. Durch die Neuregelung wird das Verhältnis der Vorschriften des IRG für die Prüfung auf der ersten Stufe geregelt (vgl. zur mehrstufigen Prüfung eingehender Ersuchen die Neuregelung in § 1 Abs. 4 IRG). Die Möglichkeit, bei Unzulässigkeit der Erledigung nach dem Achten Teil auf die Regelungen in den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, oder hilfsweise auf die Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe des IRG zurückzugreifen, wird nicht berührt. Diese „auslieferungsfreundliche“ Regelung folgt auch aus der Notwendigkeit einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Ob einzelne Regelungen im Achten Teil Regelungen in den übrigen Teilen des IRG ausschließen, kann nicht generell beantwortet, sondern muss von Fall zu Fall entschieden werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Regelungen im Achten Teil für ihren Regelungsbereich abschließender Natur sein sollen. Dies gilt insbesondere, soweit sie die Erledigung eingehender Ersuchen und die Bekämpfung von Straftaten erleichtern. Ausnahmen können sich jedoch aus dem Wortlaut der Regelungen, der Natur der Sache oder dem Willen des Gesetzgebers ergeben. So ergänzen Verfahrensvorschriften im Achten Teil zumeist die Regelungen des IRG, da nur zusätzliche, die Zusammenarbeit erleichternde Regelungen getroffen werden sollten. Die allgemeinen Verfahrensregelungen über die vereinfachte Auslieferung werden grundsätzlich nicht verändert. Die Zulässigkeit eingehender Auslieferungs- oder Durchlieferungsersuchen richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen im Zweiten und Dritten Teil des IRG, ergänzt durch erweiternde Zulässigkeitsregelungen im Achten Teil. Dies gilt jedoch nicht für die in § 82 IRG genannten Vorschriften, da ihre Anwendbarkeit zur Erleichterung der Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden sollte. Die Ordre-Public-Klausel des § 73 IRG bleibt als ein übergeordnetes Prinzip der internationalen Zusammenarbeit grundsätzlich anwendbar. Allerdings wird diese durch den neuen Satz 2 im Sinne eines europäischen Ordre Public modifiziert. Nach Artikel 4 Nr. 2 und 3 RbEuHb besteht zudem die Möglichkeit abzulehnen, wenn eine deutsche Staatsanwaltschaft mit dem Vorgang befasst wird. Die Staatsanwaltschaft kann nach den Regeln des RbEuHb ohne Einschränkungen mit einem Vorgang befasst werden, insbesondere auch wenn der Gesichtspunkt des Ordre Public problematisch sein könnte. Dies wird in den RiVAST klargestellt.

§ 78 IRG eröffnet im Einzelfall die Möglichkeit, den Achten Teil auf alle Haftbefehle eines Mitgliedstaates zur Aus-

oder Durchlieferung anzuwenden. Die Regelung ist nicht beschränkt auf „Europäische Haftbefehle“ i. S. d. RbEuHb. Die deutsche Regelung geht dabei zur Vereinfachung der praktischen Handhabung und zur materiellen Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit über die Regelungen des RbEuHb hinaus. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei der Bewilligung § 83b Nr. 5 IRG anzuwenden, wenn kein „Europäischer Haftbefehl“ vorliegt.

Keine Anwendung findet § 75 IRG. Artikel 30 RbEuHb, der eine Kostenregelung enthält, wird in § 5 Abs. 4 JVKostO umgesetzt, der regelt, dass für alle Aus- und Durchlieferungsersuchen, die sich nach dem Achten Teil des IRG richten, keine Kosten gegenüber einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Hierfür kommt es nicht mehr auf einen Verzicht im Sinne von § 75 IRG an.

5. Zu § 79 – Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung

Satz 1 enthält die Pflicht zur Bewilligung eingehender zulässiger Aus- und Durchlieferungsersuchen. Er stellt klar, dass die Gründe, aus denen die Bewilligung eines zulässigen Auslieferungsersuchens eines anderen Mitgliedstaates abgelehnt werden kann, auf die im Achten Teil genannten Fälle beschränkt sind.

Die Begriffe Aus- oder Durchlieferungsersuchen sind weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Ersuchen um Aus- oder Durchlieferung im engeren Sinn, sondern alle damit unmittelbar zusammenhängenden Ersuchen, insbesondere alle im Zweiten und Dritten Teil des IRG geregelten Ersuchen.

Der Entwurf lehnt sich hinsichtlich der grundsätzlichen Zweiteilung des Verfahrens in eine Zulässigkeits- und eine Bewilligungsentscheidung an die bisherige Systematik des IRG an. Dies hat zur Folge, dass die Aus- oder Durchlieferung nicht in allen Fällen bewilligt werden muss, in denen alle Zulässigkeitsvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. § 83b IRG benennt die Bewilligungshindernisse. Ob solche Hindernisse im Einzelfall vorliegen, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem weiten, auch außenpolitischen Gründen zugänglichen Spielraum. Die Bewilligungsbehörde kann auch Bewilligungshindernisse durch die Stellung von Bedingungen beseitigen. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und gestattet, alle Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen und auch zwischen widerstreitenden Interessen, etwa bei konkurrierender Gerichtsbarkeit, eine ausgewogene Balance herzustellen.

Satz 2 normiert die Verpflichtung, eine ablehnende Entscheidung zu begründen. Die Ablehnung eines Ersuchens durch den ersuchten Staat soll transparent und für den ersuchenden Staat nachvollziehbar gestaltet werden. Zugleich eröffnet der Begründungszwang die Möglichkeit, in einem zukünftigen Rechtsinstrument die noch bestehenden Schwierigkeiten auf EU-Ebene zu evaluieren und durch Angleichungs- oder Harmonisierungsmaßnahmen abzubauen.

6. Zu § 80 – Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

§ 80 IRG regelt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, eine der wesentlichen Neuerungen. Deren Auslieferung an einen Mitgliedstaat ist zulässig, wenn neben den sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch die des § 80 vorliegen.

Nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG kann durch Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, deutsche Staatsangehörige an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union auszuliefern. § 80 IRG stellt ein Gesetz im Sinne des Grundgesetzes dar.

§ 80 IRG unterscheidet hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der Auslieferung eigener Staatsangehöriger zwischen der Auslieferung zur Strafverfolgung und der Auslieferung zur Vollstreckung.

Gemäß Absatz 1, der Artikel 5 Nr. 3 RbEuHb umsetzt, ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen zum Zwecke der Strafverfolgung nur dann zulässig, wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat anbieten wird, den Betroffenen später zur Vollstreckung nach Deutschland zurück zu überstellen. Dies kann auch durch eine Zusicherung des ersuchenden Mitgliedstaates oder aus einer Erklärung der Bewilligungsbehörde im Zulässigkeitsverfahren, dass eine spätere Bewilligung der Auslieferung mit einer entsprechenden Bedingung verknüpft wird, oder – in Zukunft – durch eine entsprechende Staatenpraxis erfolgen. Das Erfordernis der Rücküberstellung entspricht dem Grundsatz der Resozialisierung. Diese kann zumeist nur in dem Staat erfolgreich durchgeführt werden, in dem der Betroffene soziale Bindungen hat. Hierbei sind der Umstand des Wohnortes vor der Inhaftnahme oder nach der Haftentlassung und der Wunsch des Betroffenen nach Verbüßung im Heimatstaat von besonderer Bedeutung. Der ersuchende Staat muss die Rücküberstellung jedoch nur durchführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung übernimmt. Die Rücküberstellung nach Deutschland erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Vollstreckungshilfe, insbesondere des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983. Ob Deutschland eine entsprechende Forderung stellen kann, hängt davon ab, ob die Vollstreckungshilfe mutmaßlich zulässig ist und im Falle der Zulässigkeit bewilligt werden wird. In seltenen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass ein Angebot zur Vollstreckungshilfe rechtlich nicht angenommen werden kann. Die Rücküberstellung kann beispielsweise daran scheitern, dass der Betroffene nicht zustimmt. Auch kann die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben sein. Die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, ohne dass das Verhalten hier strafbar ist, verstößt nicht nur gegen die Regeln über die internationale Vollstreckungshilfe, sondern verstößt auch gegen wesentliche deutsche Rechtsgrundsätze. Bei Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe steht die Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde; sie wird, wie in der Vergangenheit auch, zumeist aus Gründen der Resozialisierung zustimmen müssen.

Wünscht der Betroffene keine Vollstreckung im Inland, sondern im Urteilsstaat, so soll dies seine Auslieferung nicht verhindern.

Nach Absatz 2, der Artikel 4 Nr. 6 RbEuHb umsetzt, ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen zum Zwecke der Vollstreckung zulässig, wenn der Betroffene seiner Auslieferung zu richterlichem Protokoll zustimmt. Die Regelung bleibt somit hinter der Verweigerungsmöglichkeit des Artikels 4 Nr. 6 RbEuHb zurück und schafft eine weitere Erleichterung im Verhältnis der Mitgliedstaaten

untereinander. Auch diese Regelung folgt letztlich aus dem Gesichtspunkt der Resozialisierung. Lehnt der ersuchte Staat die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen zum Zwecke der Vollstreckung ab, so ist er nach Artikel 4 Nr. 6 RbEuHb verpflichtet, die Vollstreckung zu übernehmen und die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Hat der Betroffene seinen Lebensmittelpunkt jedoch in dem Staat, der um die Auslieferung ersucht, oder in einem anderen Staat, kann die Auslieferung möglicherweise eher der Resozialisierung dienen als die Vollstreckung der Strafe in Deutschland. Dem Betroffenen soll im eigenen Interesse die Möglichkeit eröffnet werden, sich im Urteilsstaat der Vollstreckung zu unterwerfen und sich im Rahmen des dortigen Strafvollzugs auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.

Durch die Anwendung des § 41 Abs. 3, 4 IRG wird bestimmt, dass die Zustimmung zur Auslieferung nicht widerruflich ist und für das Verfahren die Regeln der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung gelten.

Ein eingehendes Auslieferungsersuchen, das einen deutschen Staatsangehörigen betrifft, wird als Folge des Legalitätsprinzips für deutsche Staatsanwaltschaften regelmäßig Anlass zu der Prüfung geben, ob ein innerstaatliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder seine Ablehnung können, auch wenn die Zulässigkeit hiervon nicht berührt wird, zur Ablehnung der Bewilligung führen (§ 83b Abs. 1 IRG).

7. Zu § 81 – Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 81 IRG bestimmt den Regeln im RbEuHb folgend von § 3 IRG abweichende Zulässigkeitsvoraussetzungen.

In Nummer 1, mit der Artikel 2 Abs. 1 RbEuHb umgesetzt wird, wird der Kreis der auslieferungsfähigen Taten bei der Auslieferung zur Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkt der Mindesthöhe der Strafandrohung bestimmt. Zur Bestimmung dieser Mindesthöhe wird nunmehr einzig auf das Recht des ersuchenden Staates abgestellt (bei Ersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung: Höchstmaß von mindestens 12 Monaten). Nach Artikel 2 Abs. 1 EuAIÜbk bestand eine Auslieferungsverpflichtung nur bei solchen Taten, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens 12 Monaten bedroht sind. Diese Mindesthöhe wurde bereits durch Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten auf 12 Monate nach dem Recht des ersuchenden und sechs nach dem Recht des ersuchten Staates herabgesetzt. Mit der jetzigen Regelung wird der Kreis der auslieferungsfähigen Taten nochmals erweitert. Bei Jugendlichen, für die es nach dem deutschen Jugendstrafrecht keine deliktsbezogenen Strafrahmen gibt, ist insoweit ebenfalls die abstrakte Strafandrohung des allgemeinen Strafrechts maßgeblich.

Für Auslieferungsersuchen zum Zwecke der Vollstreckung wird § 3 Abs. 3 IRG durch Nummer 2 abgeändert. Zum einen ist das Recht des ersuchenden Mitgliedstaates entscheidend. Zum anderen ist § 3 Abs. 2 IRG nicht mehr

anwendbar, da der RbEuHb keine entsprechende Einschränkung kennt.

Nummer 3 setzt Artikel 4 Nr. 1 zweiter Halbsatz RbEuHb um. Dieser entspricht Artikel 6 Abs. 2 EU-AuslÜbk sowie Artikel 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuAIÜbk. Danach sind fiskalische strafbare Taten grundsätzlich auslieferungsfähig. Die Möglichkeit, dass ein Staat eine Einzelfallvereinbarung, wie beispielsweise nach Artikel 5 EuAIÜbk fordern kann, sieht der RbEuHb nicht vor.

Aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu Steuer-, Abgaben- und Währungsangelegenheiten verbleibt es bei dem Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit. Nicht erforderlich ist jedoch, dass der ersuchte Staat eine Abgabe gleicher Art erhebt.

Nummer 4 setzt Artikel 2 Abs. 2 RbEuHb und somit eine der wesentlichen Neuerungen des RbEuHb, den weitgehenden Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsrecht, um. Die beiderseitige Strafbarkeit ist zukünftig nicht mehr zu prüfen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates eine der in Artikel 2 Abs. 2 RbEuHb aufgelisteten Strafbestimmungen verletzt. Diese Regelung wurde im Laufe der Beratungen zum RbEuHb äußerst streitig diskutiert und stellt einen Kompromiss der unterschiedlichen Vorstellungen der Mitgliedstaaten dar. Während sich einige Staaten für die völlige Aufgabe des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit als Folge des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen aussprachen, hielten andere Mitgliedstaaten, auch Deutschland, ein vollständiges Abgehen vom Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit im Hinblick auf die unterschiedlichen, nicht harmonisierten Strafvorschriften in der Europäischen Union für derzeit nicht sachgerecht. Dabei teilte die Bundesregierung nicht die Ansicht, dass es in jedem Fall den Grundsätzen eines Rechtsstaats widerspricht, wenn der ersuchte Staat unter Einsatz staatlicher Zwangsmittel ein ausländisches Strafverfahren, dem eine Tat zugrunde liegt, die der inländische Gesetzgeber selbst nicht als ahndungswürdig ansieht, unterstützt. Die Bundesregierung erkennt an, dass nicht jede ausländische Bestrafung wegen einer Tat, die von dem fremden, nicht aber vom deutschen Recht als strafwürdiges Unrecht bewertet wird, vom Standpunkt des deutschen Rechts auch als ungerecht angesehen werden muss. So können die sozialen, geographischen, ethnischen oder gesellschaftspolitischen Verhältnisse eines anderen Staates ein bestimmtes Verhalten als ahndungswürdig erscheinen lassen, das aufgrund der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einer anderen Bewertung unterliegt. Wer sich in das Ausland begibt, muss grundsätzlich die Rechtsordnung des Aufenthaltsstaats beachten. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen, etwa aufgrund eines historisch unterschiedlich gewachsenen Rechtsverständnisses oder weltanschaulicher Ausprägungen, zum Teil unterschiedliche Wertentscheidungen getroffen haben, die der Vollstreckung eines ausländischen Haftbefehls in der Bundesrepublik Deutschland entgegen stehen können. So kann in einem Mitgliedstaat ein Verhalten strafbewehrt sein, das in einem anderen als Ausübung eines Grundrechts verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Zudem enthält der RbEuHb bezüglich der Auslieferung eigener Staatsangehöriger eine Ver-

bindung zwischen der Auslieferungsverpflichtung und einer solchen zur Rücküberstellung zum Zwecke der Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe. Daher muss die Einheitlichkeit der wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zwischen Auslieferung und Vollstreckungshilfe, wozu insbesondere die beiderseitige Strafbarkeit zählt, so weit wie möglich gewahrt bleiben.

Da die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren beträchtliche Fortschritte bei der Harmonisierung ihrer materiellen Strafrechtsvorschriften erzielt haben und die Straftatbestände auch ohne Harmonisierung weitgehend angenähert sind, einigte man sich, im RbEuHb die Bereiche, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, listenmäßig durch Aufzählung der Straftatbestände zu erfassen und für die Auslieferung wegen einer in der Liste enthaltenen Straftat auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit zu verzichten. Der erzielte Kompromiss enthält keinen echten Verzicht auf die beiderseitige Strafbarkeit in Teilbereichen, sondern nur einen Verzicht auf die Prüfung des Merkmals der beiderseitigen Strafbarkeit. Diese ist in den aufgelisteten Bereichen ohnehin regelmäßig gegeben.

Nach Artikel 2 Abs. 2 RbEuHb ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 3 Jahren bedroht ist und als eine der folgenden Straftaten qualifiziert wird:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,

- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

Der Rat der Europäischen Union hat nach Artikel 2 Abs. 3 RbEuHb die Möglichkeit, diese Liste im Zuge fortschreitender Harmonisierungsarbeiten jederzeit zu erweitern oder zu ändern. Jede Änderung müsste, da im IRG statisch und nicht dynamisch verwiesen wird, in das deutsche Recht durch ein neues Gesetz eingefügt werden.

Die in der Liste aufgeführten Straftatbestände und Deliktgruppen sind das Ergebnis von Verhandlungen, bei denen unterschiedliche Ansätze der Mitgliedstaaten zusammengefasst wurden. Die Bezeichnungen folgen daher nicht den deutschen strafrechtlichen Definitionen. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Listentat ist die Definition des ersuchenden Staates. Daraus folgt, dass Zweifelsfragen regelmäßig durch eine Bescheinigung des ersuchenden Staates, aus der folgt, dass nach seiner Rechtsordnung ein Delikt, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, unter einen in der Liste erfassten Straftatbestand fällt, zu lösen sind. Fehlt eine solche Bescheinigung bei Stellung des Ersuchens, kann sie nachgefordert werden.

Der Entwurf hat sich dafür entschieden, die Liste nicht in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. In der Positivliste sind unterschiedliche, verschiedenen Rechtsordnungen entstammende juristische Konzepte zusammengefasst, die zwar in materieller Hinsicht in allen Mitgliedstaaten weitgehend entsprechend ausgestaltet sind, für die jedoch europaweit keine gemeinsamen Begrifflichkeiten bestehen. So finden sich in der deutschen Fassung der Liste in Artikel 2 Abs. 2 RbEuHb die Kategorie der „Betrugsdelikte“ und des „Betrugs“. Diese scheinbare Duplizierung erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte. Die Liste wurde überwiegend in französischer Sprache verhandelt. Entsprechend dem französischen Recht wurden sowohl die Tatbestände des „fraude“ als auch der „escroquerie“ aufgenommen. Es muss der Praxis vorbehalten bleiben, die deutschen Tatbestände unter die Listenkategorien im Wege der Rechtsfortbildung zu subsumieren.

8. Zu § 82 – Nichtanwendung von Vorschriften

Der zwingenden Vorgabe des RbEuHb folgend bestimmt § 82 IRG, dass die §§ 5, 6 Abs. 1 IRG, §§ 7 und 11 IRG, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen enthalten, keine Anwendung finden. Dies gilt hinsichtlich der Spezialität aber nur soweit, ein EuHb dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegt.

Die Gegenseitigkeit (§ 5 IRG) – siehe zur Möglichkeit der Sicherung der Gegenseitigkeit, wenn dem Auslieferungsverfahren kein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt, § 83b Nr. 5 IRG – und die Einhaltung der Spezialität (§ 11 IRG) sind durch die Umsetzung des RbEuHb in die nationalen Rechtsordnungen verbürgt. Jeder Mitgliedstaat ist nach dem RbEuHb verpflichtet, in seinem nationalen Recht im Bereich des RbEuHb die Beachtung der Spezialität bei der Auslieferung an ihn aus einem anderen Mitgliedstaat zu sichern. Zur Einhaltung der Spezialität bei ausgehenden deutschen Ersuchen wird auf § 83h IRG verwiesen.

Aus dem engen Zusammenwachsen der Wertegemeinschaft der Europäischen Union folgt, dass politische und damit zusammenhängende Straftaten (§ 6 Abs. 1 IRG) sowie militärische Straftaten (§ 7 IRG) zukünftig nicht mehr zur Ablehnung der Auslieferung berechtigen, unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegt oder nicht.

Die Möglichkeit, ein Auslieferungsersuchen abzulehnen, dem eine Tat zugrunde liegt, die vom ersuchten Staat als politische angesehen wird, entwickelte sich historisch aus der Anerkennung des Rechts auf Asyl. Ein ersuchter Staat sollte nicht im Wege des Auslieferungsrechts gezwungen sein, zu innenpolitischen Konflikten im ersuchenden Staat Position beziehen zu müssen. In neuerer Zeit wurde der Grundsatz mit zunehmender Festigung eines internationalen rechtsstaatlichen Schutzniveaus eingeschränkt, wie etwa im Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 oder in Artikel 5 des Übereinkommens vom 27. September 1996 aufgrund von K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten. Das Recht auf politisches Asyl ist über Artikel 3 EMRK und das Refoulement-Verbot in Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention abgesichert. Die Mitgliedstaaten verbindet zudem ein einheitlich hohes rechtsstaatliches Schutzniveau. Mit dem Ausschluss von § 6 Abs. 1 IRG unterliegen daher zukünftig auch Kernatbestände des Staatsschutzstrafrechts, wie etwa geheimdienstliche Agententätigkeit nach § 99 StGB oder Hochverrat nach § 81 StGB der Auslieferung.

Das Auslieferungshindernis der militärischen Straftat nach § 7 IRG kann einem Mitgliedstaat zukünftig nicht mehr entgegengehalten werden. Bereits bei der Entstehung des IRG war anerkannt, dass es auch bei rein militärischen Straftaten beachtliche Gründe für die Auslieferung geben kann, beispielsweise bei Deserteuren aus verbündeten Staaten (Bundestagsdrucksache 9/1338, S. 42). Mit dem Vertrag von Amsterdam und hier insbesondere dessen Artikel 17, wonach die Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik festlegen, ist auch dem Argument, dass es sich bei diesen Straftaten um Tatbestände handele, die durch die besonderen militärischen Verhältnisse des betreffenden Staates bedingt seien und deswegen nicht als Strafta-

ten angesehen werden könnten, die ein allgemeines internationales Interesse verdienen, die Grundlage entzogen.

9. Zu § 83 – Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen

Diese Vorschrift ergänzt die im Zweiten Teil geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen des IRG.

Nummer 1, mit der Artikel 3 Nr. 2 RbEuHb umgesetzt wird, erstreckt den Grundsatz „ne bis in idem“ auch auf bestimmte ausländische Urteile und ergänzt damit § 9 Nr. 1 IRG, der weiter anwendbar bleibt. Die Auslieferung ist danach nicht zulässig, wenn der Verfolgte wegen derselben Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, bereits von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt oder abgeurteilt worden ist und im Falle der Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Für die Mitgliedstaaten war dieser Grundsatz in Artikel 1 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung vom 25. Mai 1987, der in Artikel 54 SDÜ überführt wurde, geregelt. Das in diesem Übereinkommen niedergelegte Konzept wird nach dem Willen der Mitgliedstaaten von Artikel 3 Nr. 2 RbEuHb aufgegriffen. Danach ist ein Mitgliedstaat an der Auslieferung gehindert, wenn gegen die Person wegen desselben Sachverhalts bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist. Die Sperrwirkung tritt ein, wenn der Betroffene freigesprochen wurde oder im Falle der Verurteilung die Sanktion vollständig vollstreckt wurde, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. „Vollstreckt“ im Sinne dieser Regelung wird eine Sanktion auch, wenn eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Aus dem Wortlaut, der Artikel 54 SDÜ inhaltlich übernimmt, folgt, dass dessen Auslegung auch hier anzuwenden ist. Ein „zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen vereinbarter Vergleich“ wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil (EUGH, Urteil v. 11. Februar 2003, C-187/01 u. C-385/01, Gözütok u. Brügge). Die Einstellung des Strafverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat nach der Erfüllung von Auflagen steht einer strafrechtlichen Verfolgung wegen derselben Tat daher entgegen. Eine Ausdehnung des Grundsatzes „ne bis in idem“ von ausländischen Strafurteilen auf den Auslieferungsverkehr mit Nichtmitgliedstaaten ist wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtsordnungen der Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht möglich. Auch bestünde die Gefahr, dass berechnete Strafansprüche durch Drittstaatenregelungen unterlaufen werden.

Nummer 2 schließt die Auslieferung solcher Personen aus, die zum Tatzeitpunkt wegen Strafunmündigkeit nach § 19 StGB schuldunfähig waren, und setzt somit Artikel 3 Nr. 3 RbEuHb um. Bei eingehenden Ersuchen ist dem Wortlaut der Vorschrift folgend auf die deutsche Rechtslage abzustellen. Damit ist ergänzend zur bisherigen Rechtslage nach dem IRG die Auslieferung von strafunmündigen Kindern immer unzulässig. Eine Erweiterung dieser Regelung auf den nicht im Achten Teil geregelten Auslieferungsverkehr ist nicht erforderlich. Ersucht ein anderer Staat die Bundesrepublik Deutschland um die Auslieferung eines Kindes für eine Tat, die nach dem Recht des ersuchenden Staates sanktioniert werden kann, scheidet die Auslieferung nach den

Regeln des IRG bereits an der fehlenden Strafbarkeit nach deutschem Recht auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung. Da nach dem RbEuHb der ersuchte Mitgliedstaat bei Taten der Positivliste nicht in eine Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit eintreten darf, war eine besondere Regelung für die Auslieferung an einen Mitgliedstaat geboten. Demgegenüber ist die Auslieferung Jugendlicher nicht grundsätzlich unzulässig, wie im Umkehrschluss aus § 40 Abs. 2 Nr. 2 IRG folgt.

Nummer 3 setzt Artikel 5 Nr. 1 RbEuHb um und regelt die Voraussetzungen, unter denen die Auslieferung wegen eines Urteils, das in Abwesenheit des Verfolgten ergangen ist, zulässig ist.

Zwar haben deutsche Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Auslieferung grundsätzlich von der Wirksamkeit eines dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Strafurteils auszugehen und dessen Rechtmäßigkeit nicht nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des ersuchenden Staates zu überprüfen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch festgestellt, dass die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind, eine ausländische Entscheidung dahin gehend zu überprüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte gegen den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard, der nach Artikel 25 GG von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland zu beachten ist, sowie gegen unabdingbare verfassungsrechtliche Grundsätze ihrer öffentlichen Ordnung verstoßen (BVerfGE – 3. Kammer des Zweiten Senats –, NJW 1994, 2883; vgl. BVerfGE 59, 280, 282 f.; 63, 332, 337). Schließlich müssen auch die Europäische Menschenrechtskonvention, soweit sie nicht bereits Gegenstand der allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist, und, als Ausfluss hieraus, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prüfungsmaßstab einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung sein (BGHSt 47, 120 ff.). Danach ist bei einem Abwesenheitsurteil zu fordern, dass das dem Verfolgten gegen das Urteil zur Verfügung stehende Rechtsmittel „wirksam“ ist und ihm nicht der Beweis auferlegt wird, dass er sich nicht der Justiz entziehen wollte oder seine Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Rz. 30). Der Bundesgerichtshof hält daher die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils in den Fällen, in denen der Verfolgte von dem gegen ihn geführten Strafverfahren, vom Hauptverhandlungstermin und vom Urteil keine Kenntnis hatte, regelmäßig nur dann für zulässig, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfsfristen nicht derart kurz bemessen sind, dass eine wirksame Verteidigung im Regelfall nicht möglich sein wird (hierzu BGHSt 47, 120 ff.).

Bereits nach Artikel 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates in dem dem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermaßen jedem einer strafbaren Tat Beschuldigten zustehen. Artikel 5 Nr. 1 RbEuHb stellt vergleichbare materielle Kriterien auf. Danach muss der ersuchende Staat zusichern, dass der Betroffene nach seiner Überstellung eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantra-

gen kann und er das Recht hat, hieran teilzunehmen, sofern er zu dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise von dem Termin und dem Ort unterrichtet wurde.

Während im Auslieferungsverkehr außerhalb des Achten Teils die Unzulässigkeit der Auslieferung aus Deutschland bei einem Abwesenheitsurteil in dem von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Umfang aus § 73 IRG folgt, ergibt sich die Unzulässigkeit der Auslieferung an einen Mitgliedstaat aus dem neuen § 83 Nr. 3 IRG, der vollständig den Wortlaut des RbEuHb übernimmt. Eine Vereinheitlichung ist im Hinblick auf die Bindung an die Regelung des RbEuHb ohne Verringerung des deutschen Standards in diesem Bereich nicht möglich. Die Neuregelung mit geringen materiellen Unterschieden im Einzelfall, je nachdem welche Regelung anzuwenden ist, folgt aus der Tatsache, dass der RbEuHb die unterschiedliche Rechtslage in den Mitgliedstaaten harmonisieren musste und nicht vollständig jede nationale Regelung in allen Einzelheiten übernehmen konnte. Die deutsche Regelung zum Schutz der ausgelieferten Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des Achten Teils sollte inhaltlich erhalten bleiben.

10. Zu § 83a – Auslieferungsunterlagen

§ 83a IRG ergänzt § 10 IRG, der anwendbar bleibt. Beide Vorschriften bestimmen, welche Anforderungen an die Auslieferungsunterlagen zu stellen sind. Zur systematischen Stellung der Neuregelung wird auf den Aufbau des Zweiten Teils verwiesen. Danach ist es nunmehr grundsätzlich ausreichend, wenn ein Europäischer Haftbefehl vorgelegt wird. Legt ein Mitgliedstaat abweichend hiervon jedoch die in § 10 IRG genannten Unterlagen vor, so ist das Ersuchen gleichwohl nach den Bestimmungen des Achten Teils zu behandeln.

Absatz 1, der Artikel 8 Abs. 1 RbEuHb umsetzt, bezeichnet lediglich die Mindestanforderungen an einen EuHb. Es ist nicht notwendig, dass die Unterlagen formal ausdrücklich als EuHb bezeichnet werden. Erweisen sich die übersandten Unterlagen als nicht vollständig, so kann dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung der Unterlagen nach den allgemeinen Regelungen des IRG gegeben werden. Zumeist wird dies zweckmäßig sein, um bei einer Ablehnung eine erneute Befassung mit der Sache mit ergänzten Unterlagen zu vermeiden.

Die Übersendung der Unterlagen in deutscher Sprache kann von Deutschland als ersuchtem Staat verlangt werden. Eine Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Übersendung einer deutschen Übersetzung bei einem Ersuchen in ausländischer Sprache jedoch nicht. Die Veranlassung der Übersetzung durch eine deutsche Behörde ist möglich. In geeigneten Einzelfällen besteht trotz des § 184 GVG die Möglichkeit, auf eine deutsche Übersetzung zu verzichten. Sind beispielsweise ausreichende Sprachkenntnisse bei allen Beteiligten vorhanden, wäre die Forderung nach einer Übersetzung eine überflüssige, verzögernde und kostenträchtige Förmlichkeit.

Die Mitgliedstaaten haben sich zur äußerlichen Gestaltung des EuHb auf ein Formular geeinigt, dessen Benutzung empfohlen ist (Abl. L 190/1 vom 18. Juli 2002). Das Formular stellt sowohl für die ersuchende als auch die ersuchte Behörde eine praktische Hilfe und Erleichterung dar. Die

Zulässigkeit eines eingehenden Ersuchens wird indes nicht davon abhängig gemacht, dass die vorgelegten Unterlagen in dieser Form abgefasst sind. Es wird allein darauf abgestellt, dass die Unterlagen materiell die für die Entscheidung des ersuchten Staats wesentlichen Angaben enthalten. Es bleibt zu hoffen, dass die anderen Mitgliedstaaten entsprechende auslieferungsfreundliche Regelungen treffen.

Ausreichend ist für eingehende Ersuchen nach Absatz 1, dass der ersuchende Mitgliedstaat einen nationalen Haftbefehl vorlegt, wenn dieser folgende Angaben enthält:

- die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten. Hierunter fallen insbesondere Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsort und -tag;
- Bezeichnung und Anschrift der ausstellenden Justizbehörde;
- die Angabe, ob ein vollstreckbares Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung vorliegt;
- die Art und rechtliche Würdigung der Straftat, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen wie der Straf- und Verjährungsbestimmungen;
- die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung der gesuchten Person;
- die für die betreffende Straftat im Ausstellungsmitgliedstaat gesetzlich vorgesehene Höchststrafe oder im Fall eines rechtskräftigen Urteils die verhängte Strafe.

Die Beschreibung der Umstände in dem Umfang, wie dies auch § 95 Abs. 2 SDÜ vorsieht, kann (und sollte) sich auf die Schilderung des historischen Geschehens beschränken; eine Subsumtion unter die jeweiligen Straftatbestände ist nicht erforderlich.

Für ausgehende deutsche Ersuchen wird voraussichtlich in den RiVAST die Verwendung des Formulars zum EuHb vorgeschrieben.

Nach Absatz 2, der Artikel 9 Abs. 3 RbEuHb umsetzt, steht die Ausschreibung zum Zwecke der Auslieferung im SIS zukünftig einem EuHb gleich. Diese Regelung tritt an die Stelle des im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander aufgehobenen Artikels 64 SDÜ. Die Ausschreibung zur Festnahme im SIS steht nach Artikel 64 SDÜ einem Ersuchen um vorläufige Festnahme im Sinne des Artikels 16 EuAIÜbk und des Artikels 15 des Benelux-Übereinkommens über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 in der Fassung des Protokolls vom 11. Mai 1974 gleich. Ziel der Regelung ist es, künftig auf die Übermittlung eines förmlichen Ersuchens um vorläufige Festnahme und/oder um Auslieferung verzichten zu können und damit die Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Das gesamte Verfahren, von der vorläufigen Inhaftnahme bis zur Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung, soll auf der Grundlage eines einzigen elektronischen Dokuments abgewickelt werden. Allerdings wird es hierzu erforderlich sein, dass dieses Dokument, der EuHb, durch das SIS übermittelt werden kann, wozu derzeit die notwendigen technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Solange dies nicht der Fall ist, muss die Fahndung weiter auf der Grundlage der bisherigen Formulare betrieben werden. Die in § 83a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 IRG auf-

gezählten Angaben müssen dann teilweise in Begleitpapieren übermittelt werden. Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 vor, wird das Ersuchen um Festnahme nicht mehr als Ersuchen um „vorläufige Auslieferungshaft“ nach § 16 IRG sondern als Ersuchen um Verhängung einer Auslieferungshaft nach § 15 IRG behandelt. Dies hat zur Folge, dass § 16 Abs. 3 IRG nicht mehr zur Anwendung kommt.

Bisher noch nicht geregelt ist das Sprachenregime, d. h. die Frage, wer die Übersetzungen anzufertigen hat. Diese Frage, auch ein möglicher Übersetzungsverzicht für eingehende Ersuchen oder die Einigung auf eine Trägersprache, soll in den Europäischen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung, die noch verhandelt werden müssen, geregelt werden.

11. Zu § 83b – Bewilligungshindernisse

§ 83b IRG, eine zentrale Vorschrift der Neuregelung, setzt den Grundsatz der schnellen gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zur Auslieferung in das deutsche Recht um. Er konkretisiert die Pflicht zur Bewilligung zulässiger Auslieferungsersuchen (vgl. § 79 IRG). Zulässige Auslieferungsersuchen müssen bewilligt werden, soweit nicht im Einzelfall die Voraussetzungen einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahme vorliegen.

Die Vorschrift nennt die Fälle, in denen die Bewilligungsbehörde die Bewilligung des Auslieferungsersuchens eines anderen Mitgliedstaates ablehnen kann. Bewilligungsbehörde ist nach § 74 Abs. 1 Satz 1 IRG die Bundesregierung, für die grundsätzlich das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt handelt. Allerdings hat im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten die Bundesregierung ihre Befugnisse weitgehend auf die Länder mit der Möglichkeit der Weiterübertragung auf deren nachgeordnete Behörden übertragen. Dabei sind Bedenken der Bundesregierung im Einzelfall Rechnung zu tragen. Da die Bundesregierung die Möglichkeit hat, im Einzelfall die Bewilligungsentscheidung wieder an sich zu ziehen, treten unterschiedliche Auffassungen von Bundesregierung und einer Landesregierung nicht nach außen zu Tage.

Nach Nummer 1, mit der Artikel 4 Nr. 2 RbEuHb umgesetzt wird, kann die Auslieferung eines Verfolgten abgelehnt werden, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen der Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt wird. Die Mitgliedstaaten waren sich einig, in Artikel 4 Nr. 2 RbEuHb das Konzept von Artikel 8 EuAIÜbk zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass dem ersuchten Staat ein eigener Strafanspruch zusteht. Hierbei ist es unerheblich, ob zum Zeitpunkt des Auslieferungsersuchens im ersuchten Staat ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet wurde; vielmehr ist es ausreichend, dass bei konkurrierender Gerichtsbarkeit erst das Ersuchen zum Anlass genommen wird, die Auslieferung zum Zwecke der Aufnahme eigener Ermittlungen abzulehnen. Es steht dem ersuchten Staat jedoch frei, von diesem Verweigerungsgrund aus Gründen der Resozialisierung oder der Prozessökonomie keinen Gebrauch zu machen.

Nach Nummer 2, mit der Artikel 4 Nr. 3 RbEuHb umgesetzt wird, kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens abgelehnt wurde oder ein wegen derselben Tat bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde. Hiervon unberührt bleiben in-

des § 9 Nr. 1, § 83f Nr. 1 IRG, die für bestimmte Arten der Verfahrenseinstellung bereits ein Zulässigkeitshindernis begründen. Bei der Ablehnung der Auslieferung aufgrund einer entgegenstehenden Verfahrenseinstellung wegen derselben Straftat im ersuchten Staat hat Artikel 4 Nr. 3 RbEuHb das Konzept des Artikels 9 Satz 2 EuAIÜbk übernommen. Die Bewilligung der Auslieferung sollte jedoch stets dann erwogen werden, wenn dem ersuchenden Staat neue oder bessere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen, wie beispielsweise bisher unbekannte Beweismittel.

Nummer 3 entspricht dem in Artikel 21 RbEuHb anerkannten allgemeinen Grundsatz, dass bei mehreren Auslieferungsersuchen verschiedener Staaten dem Ersuchen eines Staates unter Abwägung aller Besonderheiten des Einzelfalles der Vorzug einzuräumen ist. Auf eine beispielhafte Aufzählung der möglichen Umstände, die berücksichtigt werden können, nach dem Vorbild von Artikel 16 Abs. 1 RbEuHb wurde aus praktischen Erwägungen verzichtet. Die Folge des Verzichts ist eine größere Flexibilität.

Nummer 4, mit der Artikel 5 Nr. 2 RbEuHb umgesetzt wird, regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Bewilligung der Auslieferung wegen einer Tat erfolgen kann, die im ersuchenden Staat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass spätestens 20 Jahre nach Beginn der Vollstreckung eine Überprüfung der weiteren Vollstreckung erfolgt. Ob die Überprüfung auf Antrag des Verfolgten oder von Amts wegen erfolgt, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass ein Rechtsanspruch auf Überprüfung besteht. Die immer bestehende Möglichkeit einer Begnadigung ist jedoch hierfür nicht ausreichend. Der Rechtsanspruch kann sich aus einer gesetzlichen Vorschrift des ersuchenden Staates, aus seiner Rechtspraxis oder, im Falle der Zusicherung einer Überprüfung im Auslieferungsverfahren, aus der allgemeinen Pflicht zur Einhaltung bindender völkerrechtlicher Zusagen ergeben. Zweifel im Einzelfall, ob diese Zulässigkeitsvoraussetzung vorliegt, können durch die Einholung einer Rechtsauskunft oder einer Zusicherung ausgeräumt werden.

Artikel 5 Nr. 2 RbEuHb, der die Möglichkeit vorsieht, die Auslieferung bei lebenslanger Freiheitsstrafe abzulehnen, beruht auf den Besonderheiten der Verfassung Portugals. Nach der portugiesischen Verfassung ist eine Auslieferung wegen Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe (oder mit Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer) bedroht sind, nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens, das die Gegenseitigkeit vorsieht, und unter der Voraussetzung zulässig, dass der ersuchende Staat zusichert, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht verhängt oder nicht vollstreckt wird. Auch wenn die Regelung im RbEuHb fakultativ ausgestaltet ist, wird sie in das deutsche Recht übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist an der Auslieferung gehindert, wenn dem Ersuchen eine Strafe oder Strafandrohung zugrunde liegt, die unerträglich hart ist und unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als unangemessen erscheint oder wenn diese als solche grausam, unmenschlich oder erniedrigend ist (vgl. BVerfGE 75, 1, 16 f.). Zwar liegen diese Voraussetzungen bei der Strafandrohung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. BVerfGE 45, 187, 245 f.) regelmäßig nicht vor, gleichwohl soll den Besonderheiten der lebenslangen Freiheitsstrafe dadurch Rechnung getragen werden,

dass diese Frage ähnlich wie im vertragslosen Auslieferungsverkehr auf der Ebene der Bewilligung der Auslieferung berücksichtigt werden kann.

Nummer 5 ermächtigt deutsche Behörden, die Auslieferung eines Ersuchens abzulehnen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Auch wenn die Gegenseitigkeit, die im Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verbürgt ist, keine Voraussetzung der Zulässigkeit mehr ist, sollte auf die Möglichkeit der Verweigerung nicht völlig verzichtet werden, wenn diese ausnahmsweise fehlt. Die Möglichkeit der Verweigerung ist ein wirksames Druckmittel im internationalen Rechtshilfeverkehr zur Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit und entspricht dem klassischen römischen Grundsatz des „do ut des“.

Der RbEuHb setzt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der materiellen Auslieferungskriterien enge Grenzen, so dass künftig im Auslieferungsverkehr fest umschriebene wechselseitige Pflichten bestehen werden, die die Gegenseitigkeit durch eine Pflicht zur Auslieferung im Regelfall verbürgen. Nur soweit er für die Mitgliedstaaten fakultative Ablehnungsgründe eröffnet, die im Einzelfall von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet werden können, kann die fehlende Gegenseitigkeit zur Ablehnung führen. Soweit das deutsche Recht über den RbEuHb hinausgeht, kann die fehlende Gegenseitigkeit im Einzelfall ebenfalls bei der Bewilligung berücksichtigt werden.

12. Zu § 87c – Fristen

Bei den Verhandlungen über den Europäischen Haftbefehl nahm die Frage von verbindlichen Fristen, innerhalb derer eine Erledigung erfolgen muss, breiten Raum ein. Obwohl für die Mitgliedstaaten durch das SDÜ und die beiden Auslieferungsübereinkommen der Europäischen Union aus den Jahren 1995 und 1996 erhebliche Erleichterungen geschaffen wurden, erweist sich das Auslieferungsverfahren in manchen Mitgliedstaaten immer noch als zu schwerfällig und langwierig. Haftzeiten von einem Jahr und länger sind weder für den Verfolgten, für den zumindest bei Auslieferungsersuchen zum Zwecke der Strafverfolgung die Unschuldsumutung gilt, hinnehmbar, noch für die zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren zuträglich. Es bestand daher Einvernehmen, das gesamte Verfahren kurzen Fristen zu unterwerfen. Da die Zeitdauer von Auslieferungsverfahren erheblich voneinander abweicht und stark von den Umständen des Einzelfalls abhängt, wurde darauf verzichtet, an Fristüberschreitungen Sanktionen zu knüpfen. Fristüberschreitungen berühren die Zulässigkeit der Auslieferung nicht, sie führen insbesondere nicht zur Haftentlassung des Verfolgten. Aus Fristüberschreitungen kann der Verfolgte keine Rechte herleiten. Die Fristen dienen nicht seinem Schutz. National wird die Einhaltung der Fristen durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen gesichert. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten wird die Einhaltung der Fristen durch die Mitteilung der Fristüberschreitung an Eurojust und den Rat gewährleistet.

Nach Absatz 1, der Artikel 17 Abs. 3 RbEuHb umsetzt, soll über die Bewilligung der Auslieferung spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme des Verfolgten entschieden werden. Wird auch die in Artikel 17 Abs. 4 RbEuHb vorgesehene Frist von 90 Tagen überschritten, so unterrichtet die Bundesregierung nach Absatz 4 Eurojust.

Erklärt sich der Verfolgte mit seiner Auslieferung einverstanden, so soll eine Entscheidung über die Bewilligung gemäß Absatz 2, der Artikel 17 Abs. 2 RbEuHb umsetzt, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erteilung der Zustimmung ergehen. Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit des § 29 Abs. 2 IRG weiterhin bestehen.

Absatz 3 setzt Artikel 23 RbEuHb, der für die Übergabe nach Bewilligung eine Frist von 10 Tagen vorsieht, um. Der Übergabezeitpunkt muss zwischen betroffenen Stellen im Einzelfall abgesprochen werden. Um die Vereinbarung eines Übergabetermins müssen sich die deutschen Behörden mit Nachdruck bemühen. Die Absprache muss, im Regelfall fernmündlich, fernschriftlich oder in vergleichbarer Weise, unverzüglich erfolgen und zu einer schnellstmöglichen Übergabe führen. Kann eine Frist zur Übernahme aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden, die sich dem Einfluss des ersuchenden Staates entziehen, muss ein neuer Übergabetermin vereinbart werden. Gegebenenfalls müssen weitere Termine abgesprochen werden. Da bei einem Scheitern der Übergabe später erneut ein inhaltsgleiches Auslieferungsersuchen gestellt werden kann, ist eine weite und auslieferungsfreundliche Auslegung der Regelung nach Satz 2 zugunsten des ersuchenden Staates geboten. Kommt es innerhalb von 10 Tagen nach dem Scheitern einer Übergabe nicht zur Vereinbarung eines neuen Übergabetermins, so ist der Verfolgte aus der Haft zu entlassen (§ 83d IRG). Die Haftentlassung hindert eine spätere erneute Verhaftung zur Durchführung der Auslieferung nicht. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, die Übergabe zur Durchführung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung aufzuschieben. Der Vorrang eigener Strafverfolgung und Strafvollstreckung ist in Artikel 24 Abs. 1 RbEuHb vorgesehen. Die Möglichkeit des Aufschubs aus humanitären Gründen ist in Artikel 23 Abs. 4 RbEuHb vorgesehen.

Absatz 4 setzt Artikel 17 Abs. 7 Satz 1 RbEuHb um. Hierdurch wird ein Mechanismus zur Überprüfung der sachgerechten Anwendung der Regeln des RbEuHb ermöglicht. Eine fortwährende internationale Kontrolle wird stattfinden. National wird die Unterrichtung der Bundesregierung durch eine Regelung von Berichtspflichten in den RiVAST abgesichert werden.

Die Übermittlung von Daten bei Verzögerungen erfolgt durch die Bundesregierung, deren Beteiligung bei Verzögerungen ohnehin geboten ist, wenn diese auf Schwierigkeiten hindeuten, die international von Bedeutung sein können. Form und Inhalt der Unterrichtung können von der Bundesregierung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmt werden. Monatliche oder jährliche Einzel- oder Sammelmitteilungen sind möglich. Personenbezogene Daten müssen in diesem Zusammenhang nicht übermittelt werden. Zur Regelung bei ausgehenden deutschen Ersuchen wird auf § 83o IRG verwiesen.

Eurojust ist im Hinblick auf den unmittelbaren Geschäftsweg zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen in der Regel nicht mit solchen Ersuchen befasst. Allerdings besteht die Möglichkeit, Eurojust im Einzelfall nach den allgemeinen Regelungen um Hilfestellung zu bitten (vgl. auch Artikel 16 Abs. 2 RbEuHb). Dies entspricht der Aufgabenstellung von Eurojust, die internationale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtshilfe zu erleichtern.

Nach Absatz 5, der Artikel 27 Abs. 4 Satz 4 RbEuHb umgesetzt, soll über Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens entschieden werden.

13. Zu § 83d – Entlassung des Verfolgten

Mit dem RbEuHb haben sich die Mitgliedstaaten geeinigt, das Auslieferungsverfahren ehrgeizigen Fristen zu unterwerfen. Hierzu zählt, dass alle beteiligten Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Fristen einzuhalten. Fehlt es an der insoweit erforderlichen Sorgfalt und wird die Überstellung des Verfolgten nach Bewilligung nicht innerhalb der in Artikel 23 RbEuHb vorgesehenen Fristen durchgeführt, so sieht der RbEuHb in seinem Artikel 23 Abs. 5 vor, dass der Betroffene aus der Auslieferungshaft zu entlassen ist. Diese Regelung setzt § 83d IRG um. Verstreicht der vereinbarte Termin zur Übergabe erfolglos aus Gründen, die sich dem Einfluss des ersuchenden Staates entziehen, so soll ein neuer Übergabetermin vereinbart werden. Verstreicht auch die neue Übergabefrist, so können weitere Nachfristen vereinbart werden, wenn der erneute Übergabeversuch aus Gründen scheiterte, die sich dem Einfluss des ersuchenden Staates entziehen. Die Verlängerung der Haft um 10 Tage über den Übergabezeitpunkt hinaus ist erforderlich, um die Gründe der Fristversäumung ermitteln und eine Nachfrist vereinbaren zu können.

14. Zu § 83e – Vernehmung des Verfolgten

Artikel 18 RbEuHb sieht unterschiedliche Maßnahmen vor, mit deren Hilfe der ersuchende Staat sein Ermittlungsverfahren bereits vor der Entscheidung über die Bewilligung durch den ersuchten Staat fördern kann. Danach kann der Verfolgte entweder in Anwesenheit von Vertretern des ersuchenden Staates als Beschuldigter vernommen werden oder vorübergehend in den ersuchenden Staat überstellt werden. Eine vorübergehende Überstellung ist angesichts der Fristen des § 83c IRG wenig praktikabel. Das gesamte Auslieferungsverfahren ist kurzen Fristen unterworfen, die für die beteiligten Behörden verbindlich sind. Eine Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung soll gemäß § 83c Abs. 1 IRG in der Regel spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Festnahme erfolgen. Der mit einer Überstellung verbundene erhebliche Aufwand steht regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Zeitgewinn. Auch bestünde die Gefahr, dass die vorübergehende Überstellung zu einer Verzögerung des Auslieferungsverfahrens führt. Absatz 1 sieht deshalb nur eine Pflicht zur Bewilligung von Vernehmungersuchen vor. Sofern der ersuchende Staat einen Antrag auf Vernehmung des Verfolgten stellt, bedarf es hierfür keiner zusätzlichen Unterlagen. Aus dem Vorliegen eines Auslieferungersuchens folgt die Zulässigkeit des Vernehmungersuchens. Da ein Betroffener von seinem Recht, keine Angaben zu machen, Gebrauch machen kann, mussten zu seinem Schutz keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen aufgestellt werden.

Absatz 1 berührt § 37 IRG, der eine vorübergehende Überstellung nach der Bewilligung vorsieht, nicht.

Nach Absatz 2 ist einem oder mehreren Vertretern des ersuchenden Mitgliedstaates bei der Vernehmung die Anwesen-

heit zu gestatten. Die Vernehmung ist nach allgemeinen Grundsätzen durchzuführen.

15. Zu § 83f – Durchlieferung

§ 83f IRG setzt Artikel 25 RbEuHb um und vereinfacht die Durchlieferung. Die Durchlieferung ist zulässig, wenn bestimmte in der Vorschrift näher bezeichnete Unterlagen vorgelegt werden. Die Prüfung des Durchlieferungersuchens wird damit weitgehend auf formale Kriterien begrenzt. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen nicht. § 43 Abs. 3, 4 IRG finden keine Anwendung. Bei Deutschen wird die Durchlieferung jedoch ähnlich wie bei der Auslieferung beschränkt. § 73 IRG gilt als allgemeine, die Rechts-hilfe beschränkende Regel auch künftig. Die Neuregelung stellt sicher, dass eine Bewilligungsentscheidung kurzfristig getroffen werden kann. Sie geht davon aus, dass die Interessen des Staates, durch den durchgeliefert wird, regelmäßig kaum berührt sind. Die Vorschrift findet sowohl Anwendung auf die Auslieferung von einem Mitgliedstaat an einen anderen Mitgliedstaat als auch auf die Auslieferung von einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat. Sie gilt nicht für die Auslieferung aus einem Mitgliedstaat an einen Drittstaat. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den Regelungen der §§ 44 ff. IRG.

Absatz 1 setzt Artikel 25 Abs. 1 RbEuHb um. Dieser ist an Artikel 16 Buchstabe a EU-AuslÜbK angelehnt und bestimmt, welche Informationen vorzulegen sind. Die Informationen müssen in Schriftform übermittelt werden. Weitere Anforderungen an die Form der Unterlagen werden nicht gestellt. Werden die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen vorgelegt, ist die Durchlieferung regelmäßig zulässig. Erforderlich sind Informationen über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten (Nummer 1), das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls oder einer in § 10 IRG bezeichneten Urkunde, wie beispielsweise ein vollstreckbares Strafurteil mit einer Freiheitsstrafe (Nummer 2), die Art und die rechtliche Würdigung der Straftat (Nummer 3) sowie die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit und des Tatortes (Nummer 4). Der Verzicht auf die Vorlage der dem Ersuchen zugrunde liegenden Haftbefehle und Urteile im Original bzw. beglaubigter Abschrift ist sachgerecht und schmälert nicht die Rechte des Verfolgten. Insbesondere gilt im Verhältnis zwischen dem ersuchenden und dem Durchlieferungsstaat nicht der Grundsatz der Spezialität, so dass der um Durchlieferung ersuchte Mitgliedstaat seiner Prüfungspflicht anhand der nach Absatz 2 übermittelten Informationen nachkommen kann.

Angaben über das Vorliegen eines Europäischen Haftbefehls sind dann nicht möglich, wenn die Durchlieferung von einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat erfolgen soll. Dem trägt der RbEuHb in seinem Artikel 25 Abs. 5 Rechnung. Demgemäß bestimmt Absatz 2, dass in diesem Fall anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Informationen die Informationen über das Vorliegen eines Auslieferungersuchens treten.

Es ist jedoch unschädlich, wenn darüber hinausgehende Informationen, etwa nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 IRG, Artikel 16 EU-AuslÜbK oder Artikel 21 EuAIÜbK, vorgelegt werden. Dies kann in Fällen zweckmäßig sein, in denen auch nach Umsetzung des RbEuHb durch alle Mit-

gliedstaaten die bisherigen Auslieferungsübereinkommen zur Anwendung kommen. Praktische Anwendungsfälle können insbesondere aufgrund der Regelung in Artikel 31 Satz 1 RbEuHb entstehen. Der RbEuHb gilt danach zunächst für alle nach dem 1. Januar 2004 eingegangenen Auslieferungsersuchen, sofern die beteiligten Mitgliedstaaten keine Erklärung der vorzeitigen Anwendbarkeit gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 RbEuHb abgegeben haben. Ein weiterer Anwendungsfall kann aus der Regelung des Artikels 32 Satz 2 RbEuHb folgen. Danach hat jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit zu erklären, dass er als ersuchter Staat auch weiterhin Ersuchen im Zusammenhang mit Taten, die vor einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt begangen wurden, nach der vor dem 1. Januar 2004 geltenden Auslieferungsregelung behandelt.

§ 43 Abs. 3, 4 IRG finden auf hier geregelte Durchlieferungsersuchen keine Anwendung. Demzufolge sind weder das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit noch die §§ 6, 7 und 8 IRG zu prüfen. Die Nichtanwendung des § 8 IRG führt nicht zur Durchlieferung bei drohender Todesstrafe, da diese in keinem Mitgliedstaat mehr vollstreckt wird.

Entsprechend der Regelung zur Auslieferung deutscher Staatsangehöriger in § 80 IRG ist nach Absatz 3, der Artikel 25 Abs. 1 RbEuHb umgesetzt, die Durchlieferung deutscher Staatsangehöriger durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erfolgt die Durchlieferung zum Zwecke der Strafverfolgung, so ist die Durchlieferung eines deutschen Staatsangehörigen nur zulässig, wenn der Mitgliedstaat, an den die Auslieferung erfolgt, zusichert, den Verfolgten nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf Verlangen einer deutschen Behörde nach Deutschland zurück zu überstellen. Eine Durchlieferung Deutscher zum Zwecke der Strafvollstreckung ist demgegenüber nur zulässig, wenn der Verfolgte zu richterlichem Protokoll zustimmt. Die Zustimmung ist nicht widerruflich (§ 80 Abs. 2, § 41 Abs. 3 IRG). Eine weitere Erleichterung der Durchlieferung Deutscher ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Luftüberstellung nicht geboten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zuständigkeit zur Bewilligung der Durchlieferung in einer der Zuständigkeit bei der Auslieferung vergleichbaren Weise in der Zuständigkeitsvereinbarung zu regeln.

16. Zu § 83g – Beförderung auf dem Luftweg

§ 83g IRG, der Artikel 25 Abs. 4 RbEuHb umgesetzt, regelt den Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung bei einer Beförderung auf dem Luftweg. Diese wird, wie bei eingeplanter Zwischenlandung, nicht nach den Regeln über Auslieferungsersuchen, sondern nach denen über Durchlieferungsersuchen behandelt. Sofern die in § 83f genannten Informationen nachgereicht werden, richtet sich die Zulässigkeit nach dieser Vorschrift. Obwohl eine Vorabmitteilung über den geplanten Überflug nach deutscher Auffassung immer erfolgen muss, gilt die Regelung unabhängig davon, ob diese erfolgte oder nicht.

Nach Artikel 25 Abs. 4 findet der RbEuHb keine Anwendung auf die Durchlieferung auf dem Luftweg ohne eingeplannte Zwischenlandung. Die in Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a Satz 1 EuAIÜbk vorgesehene Ankündigungspflicht für Fälle der direkten Luftüberstellung bleibt daher unbe-

rührt. Ein Mitgliedstaat, der die Auslieferung eines Verfolgten aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat im Wege des Überfliegens des Hoheitsgebiets eines dritten Mitgliedstaates ohne eingeplannte Zwischenlandung betreibt, muss dies daher nach wie vor dem betroffenen Mitgliedstaat vorab anzeigen. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Mitteilung im Falle des nicht geplanten Zwischenstopps die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme hat (Artikel 21 Abs. 4 Buchstabe a Satz 2 EuAIÜbk). Die deutschen Erklärungen zu Artikel 21 EuAIÜbk, die davon ausgehen, dass die Durchlieferung eigener Staatsangehöriger durch Deutschland nicht zulässig ist, müssen nicht abgeändert werden, da diese Erklärungen im Ergebnis für Überstellungen nach dem EuAIÜbk weiterhin auch im Bereich zu Mitgliedstaaten gelten sollen. Dies widerspricht nicht dem RbEuHb. Eine unterschiedliche Behandlung von Ersuchen verschiedener Vertragsstaaten des EuAIÜbk könnte zu außenpolitischen Schwierigkeiten im Europarat führen.

Bei einer eingeplannten Zwischenlandung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Durchlieferung gemäß § 83f IRG zu verfahren.

17. Zu § 83h – Spezialität

Die Vorschrift regelt die Spezialität bei ausgehenden (deutschen) Auslieferungsersuchen.

Sie geht von dem in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Grundsatz der Spezialität bei Auslieferungsersuchen aus. Bisher wurde die Beachtung dieses Grundsatzes im vertraglichen Bereich durch den in das nationale Recht überführten völkerrechtlichen Vertrag oder im außervertraglichen Bereich durch die völkerrechtliche Pflicht zur Beachtung von Bedingungen, die der ersuchte Staat an die Erledigung des Auslieferungsersuchens geknüpft hat, sichergestellt (vgl. für ausgehende deutsche Auslieferungsersuchen § 72 IRG, der die völkerrechtliche Pflicht zur Beachtung von an die Erledigung von Rechtshilfeersuchen geknüpften Bedingungen im nationalen Recht absichert). Da die Einzelheiten der Spezialität in den einzelnen Staaten, auch wenn im Kernbereich international weitgehend Einvernehmen über ihren Inhalt bestand, leicht unterschiedlich geregelt waren, konnten sich im vertragslosen Bereich geringe Unterschiede über den Umfang der Spezialität bei einem Vergleich ein- und ausgehender Auslieferungsersuchen ergeben. Jeder Staat, der Bedingungen an die Erledigung eines Auslieferungsersuchens knüpfte, hat sich dabei an seiner eigenen Rechtsordnung orientiert.

Die bisherigen Regelungstechniken konnte der RbEuHb nicht übernehmen. Zum einen ist der RbEuHb kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinn der bisherigen Auslieferungsverträge. Zum anderen sollte eine völlig inhaltsgleiche Spezialitätsregelung für Ersuchen innerhalb der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Dies wird durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten erreicht, die Beachtung der Spezialität inhaltsgleich für ausgehende Ersuchen im nationalen Recht zu regeln. Die Erledigung von Auslieferungsersuchen sollte auch aus Gründen der Vermeidung eines nicht erforderlichen Aufwands nicht im Einzelfall mit der Bedingung verbunden werden, die Spezialität zu beachten.

Die Spezialitätsregelung in den Artikeln 27, 28 RbEuHb wurde im Vergleich zu § 11 IRG und zu Artikel 14

EuAIÜbk sowie Artikel 10 EU-AuslÜbk in Einzelheiten geringfügig abweichend geregelt. Sie wird mit ihrem gesamten Inhalt in das IRG übernommen. Eine einheitliche Handhabung innerhalb der Mitgliedstaaten ist hierdurch gewährleistet.

Von der im RbEuHb vorgesehenen Möglichkeit, auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität generell auf der Grundlage der Gegenseitigkeit völlig zu verzichten, wird derzeit von Deutschland kein Gebrauch gemacht. Einerseits ist die Harmonisierung des Straf- und Strafprozessrechts innerhalb der Mitgliedstaaten noch nicht so weit fortgeschritten, dass von einer weitgehenden Rechtseinheit gesprochen werden könnte, andererseits würden bei einem Verzicht auf die Beachtung der Spezialität die Verweigerungsgründe weitgehend leerlaufen. Sie könnten ihre Schutzfunktion, beispielsweise zum Schutz Deutscher, nicht mehr erfüllen.

Absatz 1, der Artikel 27 Abs. 2 RbEuHb umsetzt, bestätigt den allgemeinen Grundsatz, dass ausgelieferte Personen wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden dürfen. Auch die Weiterlieferung oder Überstellung an einen dritten Staat – einen Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat – sowie die Abschiebung in einen dritten Staat sind nicht zulässig. Der Spezialitätsschutz gilt für übergebene Personen, also für Auslieferungsersuchen. Hiermit nimmt der ersuchende Staat eine Beschränkung seiner Hoheitsrechte in Kauf. Diese Beschränkung erfolgt einerseits im Interesse des ersuchten Staates, der keine Verantwortung für Maßnahmen übernehmen will, die sich seiner Kontrolle entziehen, andererseits aber auch im Interesse des Verfolgten, der auf diese Weise vor möglichen Beeinträchtigungen im ersuchenden Staat geschützt wird, die einer gerichtlichen Überprüfung durch den ersuchten Staat nicht standgehalten hätten. Aus diesen Erwägungen ergeben sich zugleich die Grenzen des Spezialitätsschutzes in Absatz 2.

Absatz 2, der Artikel 27 Abs. 3 RbEuHb umsetzt, regelt, in welchen Fällen der Spezialitätsschutz entfällt.

Nummer 1 betrifft die Fälle, in denen die übergebene Person den räumlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, obwohl er die Möglichkeit hierzu hatte, oder nach seinem Verlassen in ihn zurückgekehrt ist. Die Vorschrift entspricht Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b EuAIÜbk.

Nummer 2 lässt eine Bindung an den Spezialitätsschutz entfallen, wenn die zugrunde liegende Straftat, derentwegen eine weitere Strafverfolgung im ersuchenden Staat stattfinden soll, nicht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung bedroht ist. Dieser Ausschlussgrund entspricht Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a EU-AuslÜbk. Es ist bei der Beurteilung auf die abstrakte Strafandrohung, nicht auf die verhängte oder zu erwartende Strafe abzustellen.

Nummer 3, mit der Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b EU-AuslÜbk nachempfunden ist, stellt hingegen auf jene Fälle ab, in denen die Strafverfolgung nicht zu einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme führt. Insoweit ist auf die konkrete Straferwartung abzustellen. Die Straftat kann zwar abstrakt mit Freiheitsentzug bedroht sein, im Ergebnis darf

aber weder die Anordnung von Untersuchungshaft noch eine freiheitsentziehende Sanktion zu erwarten sein. Nummer 3 ist daher nicht anwendbar, wenn die wegen der Tat verurteilte Geldstrafe gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 StGB in eine Gesamtfreiheitsstrafe einbezogen würde. Soweit ein Fall der Gesamtstrafenbildung gegeben ist, so ist entweder gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB gesondert auf Geldstrafe zu erkennen oder vor der Bildung der Gesamtstrafe ein Nachtragsersuchen zu stellen.

Nummer 4 entbindet von der Spezialität, wenn die übergebene Person der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug unterzogen wird, selbst wenn diese Strafe oder Maßnahme die persönliche Freiheit einschränken kann. Diese Vorschrift, die Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c EU-AuslÜbk entspricht, macht beispielsweise Nachtragsersuchen zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldstrafe selbst dann überflüssig, wenn aufgrund der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB vollstreckt werden soll.

Nummer 5 regelt die Fälle, in denen der ersuchte Mitgliedstaat oder die übergebene Person auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat. Dieser Verzicht kann vor der Übergabe oder nach dieser erfolgt sein. Für die Bewilligung von Nachtragsersuchen gelten die Regeln der Bewilligung von Ersuchen.

18. Zu § 83i – Unterrichtung über Fristverzögerungen

§ 83i IRG, der der Umsetzung von Artikel 17 Abs. 7 Satz 2 RbEuHb dient, enthält auch die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten bei Fristüberschreitungen an den Rat der Europäischen Union. Dem Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur, soweit notwendig, übermittelt werden dürfen, wird Rechnung getragen. Die Übermittlung von Daten bei Verzögerungen erfolgt durch die Bundesregierung, die als Bewilligungsbehörde bei wiederholten Verzögerungen eine Beteiligung verlangen kann und wird. Ihre Beteiligung ist auch zweckmäßig, weil wiederholte Verzögerungen auf Schwierigkeiten hindeuten, die international von Bedeutung sein können. Form und Inhalt der Unterrichtung können von der Bundesregierung unter Beachtung von § 83i Satz 2, 3 IRG nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmt werden. Zur Regelung bei eingehenden Ersuchen wird auf § 83c Abs. 4 IRG verwiesen.

19. Zu § 84 – Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Im Hinblick auf die nach dem Entwurf zulässige Aus- und Durchlieferung deutscher Staatsangehöriger an einen Mitgliedstaat ist das Grundrecht des Schutzes vor Aus- und Durchlieferung nach Artikel 16 Abs. 2 GG als eingeschränkt zu nennen.

20. Zu § 85 – Berlin-Klausel

Nachdem die Alliierten durch Erklärung vom 1. Oktober 1990 ihre Rechte in Bezug auf Berlin zum 3. Oktober 1990 suspendiert haben, ist die Vorschrift gegenstandslos geworden.

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)

Zu § 5 Abs. 4 JVKostO

Artikel 30 Abs. 1 RbEuHb sieht vor, dass Kosten, die durch die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates entstehen, zu dessen Lasten gehen sollen. Alle sonstigen Kosten sollen nach Artikel 30 Abs. 2 RbEuHb zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaates gehen.

Die kostenrechtliche Umsetzung erfolgt in der Justizverwaltungskostenordnung.

§ 75 IRG, der davon ausgeht, dass die Erstattung von Kosten des ersuchten Staates im Bereich der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich eine völkerrechtliche Pflicht des ersuchenden Staates ist, und nur die Möglichkeit eines Verzichts eröffnet, ist auf Verfahren nach dem Achten Teil nicht anwendbar. Für alle Aus- und Durchlieferungsverfahren, die sich nach diesem Teil richten, werden keine Kosten von einem anderen Mitgliedstaat erhoben. Wird die Aus- oder Durchlieferung jedoch auf andere Vorschriften gestützt, bleibt es bei den Kostenregelungen, die für diesen Bereich gelten.

III. Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Damit wird die Bestimmung von Artikel 32 RbEuHb umgesetzt. Auch wenn unter den Mitgliedstaaten weitgehend Einvernehmen bestand, dass die Neuregelung möglichst schon zum 1. Juli 2003 gelten sollte, lässt sich dieser ehrgeizige Plan aus technischen Gründen leider nicht verwirklichen. Die Neuregelungen im RbEuHb müssen teilweise, insbesondere im Bereich ausgehender Ersuchen, noch durch Verwaltungs-

vorschriften in den RiVAST umgesetzt werden. Auch wenn Vorüberlegungen hierzu bereits vorliegen, können zielgerichtete Arbeiten an den RiVAST erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eingeleitet werden, da hierzu die Entscheidungen des Gesetzgebers vorliegen müssen.

Die Vorschrift geht insoweit über die Regelung von Artikel 32 RbEuHb hinaus, als auch noch nicht abgeschlossene, anhängige Aus- und Durchlieferungsverfahren nach neuem Recht zu behandeln sind. Diese Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs verstößt nicht gegen den RbEuHb. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrensablaufs. Jede Entscheidung in Aus- und Durchlieferungsverfahren ab dem 1. Januar 2004 hat das neue Recht zu berücksichtigen. Aus dem Grundsatz des RbEuHb, dass die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten möglichst umfassend sein soll, folgt auch, dass vor dem 1. Januar 2004 getroffene ablehnende Zulässigkeitsentscheidungen erneut überprüft werden müssen, wenn das abgelehnte Auslieferungsersuchen erneut unter Berufung auf das neue Recht gestellt wird.

Der Achte Teil ist auch anwendbar, wenn das Ersuchen nach dem 1. Januar 2004 eingeht und sich auf Taten bezieht, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden. Von der Möglichkeit in Artikel 32 RbEuHb, die Anwendbarkeit des neuen Rechts auf frühere Taten auszuschließen, wird kein Gebrauch gemacht. Beispielsweise ist die Auslieferung Deutscher nach dem 1. Januar 2004 auch für Taten in der Vergangenheit grundsätzlich zulässig, wenn und soweit die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Der Achte Teil enthält verfahrensrechtliche Regelungen, für die das Rückwirkungsverbot nicht gilt. Er dient der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Eine andere Regelung würde für einen langen Zeitraum dazu führen, dass die Praxis in größerem Umfang mehrere Rechtsregelungen parallel anwenden müsste.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz wird gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. In dem Gesetzentwurf sind Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder vorgesehen.

Nach Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs soll zumindest in § 83a IRG-E (zu fordernde Unterlagen bei Auslieferung), § 83c IRG-E (Fristen für die Entscheidung über die Auslieferung), § 83f IRG-E (zu fordernde Unterlagen bei Durchlieferung) sowie § 83g IRG-E (zu fordernde Unterlagen bei Beförderung auf dem Luftweg) das verwaltungsmäßige Verfahren der Rechtshilfe in Strafsachen geregelt werden.

Nach ständig vertretener Auffassung des Bundesrates (zuletzt Bundesratsdrucksache 377/03 (Beschluss) vom 11. Juli 2003) sind Bestimmungen, die das Verfahren in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe regeln, soweit sie nicht das gerichtliche Verfahren betreffen, Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 73 Satz 2 IRG)

In Artikel 1 Nr. 3 § 73 Satz 2 ist das Wort „dieses“ durch die Wörter „die Leistung von Rechtshilfe“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 73 Satz 2 IRG)

In Artikel 1 Nr. 3 § 73 Satz 2 sind die Wörter „vorrangigen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union“ durch die Wörter „den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der „vorrangigen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union“ ist als Maßstab für die Zulässigkeit eines Ersuchens, dem ein Europäischer Haftbefehl zu Grunde liegt, wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet. Der Begriff ist auf europäischer Ebene nicht eingeführt und – soweit ersichtlich – auch sonst nicht gebräuchlich, so dass danach unklar bleiben würde, welche Verstöße gegen Grundsätze des Europäischen Rechts eine Ablehnung des Gesuchs rechtfertigen.

Eine derartige Unbestimmtheit wäre nicht hinnehmbar. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss zumindest

sichergestellt sein, dass Ersuchen um Vollzug eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden können, wenn sie die Standards des unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutzes nicht erfüllen. Dieser Maßstab ist auch bei der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht hat im Maastricht-Urteil ausgeführt, dass auch Akte einer besonderen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten geschiedenen öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation die Grundrechtsberechtigten in Deutschland betreffen und damit die Gewährleistungen des Grundgesetzes berühren. Es behält es sich daher vor nachzuprüfen, ob die unabdingbaren Grundrechtsstandards generell gewährleistet sind (vgl. BVerfGE 89, 155 <175>).

Um dies zu erreichen, bietet sich eine statische Verweisung auf die in Artikel 6 EUV niedergelegten Grundsätze an, zu denen auch die Achtung der Menschenrechte zählt. Dafür spricht auch, dass der Rahmenbeschluss diese Grundsätze ebenfalls an mehreren Stellen (vgl. Erwägungsgründe 10 und 12, Artikel 1 Abs. 3) ausdrücklich in Bezug nimmt.

Durch die gewählte statische Verweisung auf die in Artikel 6 enthaltenen Grundsätze, zu denen auch die Grundrechte gehören, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, wäre im Übrigen ausreichend sichergestellt, dass eine Überprüfung der Einhaltung der Grundrechtsstandards auch nach der zu erwartenden Reform der Verträge stattfinden kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 79 Satz 1 IRG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 79 Satz 1 sind nach dem Wort „Teil“ die Wörter „oder in § 73 Satz 2“ einzufügen.

Begründung

Berücksichtigung des neuen § 73 Satz 2 IRG-E.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 81 Nr. 4 IRG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 81 Nr. 4 ist das Wort „aufgeführten“ durch die Wörter „in Bezug genommenen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung. Der Haftbefehl führt Straftatbestände gerade nicht auf, nimmt sie vielmehr in zum Teil überaus allgemeiner Form in Bezug.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83 Nr. 1 IRG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 83 Nr. 1 sind die Wörter „ersuchenden Mitgliedstaates“ durch das Wort „Urteilsstaates“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83a Abs. 1 Nr. 1 IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht statt der Verweisung auf den Rahmenbeschluss die Kriterien der Identität in § 83a Abs. 1 Nr. 1 IRG-E oder in einem Anhang dazu aufgeführt werden sollten.

Begründung

Im Interesse der Praxis spricht einiges dafür, die einschlägigen Vorschriften im Umsetzungsgesetz oder in einem Anhang dazu aufzuführen. Der angesprochene Rahmenbeschluss dürfte der Praxis nicht überall und jederzeit zugänglich sein.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83b IRG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 83b sind die Wörter „Die Auslieferung“ durch die Wörter „Die Bewilligung der Auslieferung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Überschrift zu § 83b IRG-E spricht zutreffend von Bewilligungshindernissen. Es erscheint veranlasst, dies auch im Text der Norm selbst so zu formulieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83b Nr. 1, 2 IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E Kriterien angegeben werden können, die die Entscheidung über die Bewilligung der Auslieferung vorhersehbarer machen.

Begründung

Die Formulierung in § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E gibt jeden nur erdenklichen Spielraum. Da mit dem Europäischen Haftbefehl die Verrechtlichung der Auslieferung bzw. Übergabe angestrebt wird, ist dies nicht unproblematisch, insbesondere bei der künftig möglichen Auslieferung Deutscher. Auch mit Blick auf die ersuchenden Staaten ist zu prüfen, ob nicht Kriterien für die Entscheidung angegeben werden sollten, etwa in Form von Regelbeispielen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83f Abs. 1 Nr. 1 IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht statt der Verweisung auf den Rahmenbeschluss die Kriterien der Identität in § 83f Abs. 1 Nr. 1 IRG-E oder in einem Anhang dazu aufgeführt werden sollten.

Begründung

Im Interesse der Praxis spricht einiges dafür, die einschlägigen Vorschriften im Umsetzungsgesetz oder in einem Anhang dazu aufzuführen. Der angesprochene Rahmenbeschluss dürfte der Praxis nicht überall und jederzeit zugänglich sein.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 83f, 83g IRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Durchlieferung Deutscher gemäß § 83f IRG-E und bei außerplanmäßigen Lan-

dungen Deutscher im Sinne des § 83g IRG-E tatsächlich der gleiche strenge Maßstab angelegt werden soll, der für die Auslieferung gilt.

Begründung

In der Praxis führt die Regelung, wie sie vorgesehen ist, dazu, dass Deutschland in solchen Fällen geographisch umgangen wird. Ein zusätzlicher Schutz von Deutschen kann praktisch nicht gewährleistet werden, sieht man von unvermeidlichen außerplanmäßigen Landungen ab. Hinzu kommt, dass im Fall der Durchlieferung ein Deutscher Deutschland früher freiwillig verlassen hat, im Gegensatz zur Situation bei der Auslieferung, wo er sich als Deutscher in Deutschland befindet.

Verfassungsrechtlich geboten ist der strenge Maßstab nicht. Zwar gilt Artikel 16 Abs. 2 GG wohl auch für die Durchlieferung Deutscher durch deutsches Hoheitsgebiet (vgl. BVerfGE 10, 136 ff.). Den Voraussetzungen dieser Bestimmung wird aber bereits durch § 73 Satz 2 IRG-E hinreichend Rechnung getragen. Die hier vorgesehenen weiteren Einschränkungen gebietet Artikel 16 Abs. 2 GG nicht.

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 83i Satz 3 IRG)

In Artikel 1 Nr. 5 § 83i Satz 3 IRG-E sind die Wörter „, und nur, sofern es zur Beurteilung der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht möglich, jedes Einzeldatum objektiv am Maßstab der Erforderlichkeit im Ausland zu messen, weil die Erforderlichkeit dort aus deutscher Sicht nicht abschließend beurteilt werden kann. Deutschland kann dies nur aus seiner Sicht tun, mit allen Unsicherheiten, die damit verbunden sind. Von diesem Regelungskonzept geht etwa § 479 Abs. 1 StPO aus; die hier vorgesehene Regelung ist so nicht umsetzbar.

13. Zu Artikel 1 Nr. 7, 8 – neu (§§ 85, 86 Abs. 2 IRG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 durch folgende Nummern 7 und 8 zu ersetzen:

7. § 85 wird aufgehoben.

8. In § 86 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Auslieferung oder Durchlieferung eines Deutschen ist unzulässig, wenn bei Inkrafttreten des Zweiten und Dritten Abschnitts des Achten Teils

1. gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,

2. die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde.

Ist ein Ersuchen um Auslieferung oder um Durchlieferung vor Inkrafttreten des Zweiten und Dritten Abschnitts des Achten Teils abgelehnt worden, ist die Auslieferung oder Durchlieferung nur auf erneutes Ersuchen einer zuständigen Stelle des ausländischen Staates zulässig.“

Begründung

Die Bundesregierung hat davon abgesehen, für Handlungen vor dem 7. August 2002 von der Option Gebrauch zu machen, die Anwendbarkeit des neuen Rechts auszuschließen. Dieser Konzeption ist zuzustimmen, weil ein langjähriges Nebeneinander unterschiedlicher Auslieferungsverfahren mit den gleichen Staaten die Praxis über Gebühr belastet und sachlich nicht leicht zu rechtfertigen ist.

Auch wenn man der Konzeption der Bundesregierung im Ansatz folgt, sind zu zwei Aspekten Übergangsregelungen angezeigt:

Zum einen ist klarzustellen, dass ein Auslieferungsverfahren nach neuem Recht in jedem Fall voraussetzt, dass ein neuer Antrag gestellt wird. Ist in der Vergangenheit ein Auslieferungsverfahren abschlägig beschieden worden, muss auch dann ein neuer Antrag gefordert werden, wenn das Ersuchen nach neuem Recht Aussicht auf Erfolg hat. Es obliegt dem ausländischen Staat, erneut initiativ zu werden. Es ist für die Praxis unzumutbar, die Ablehnungsentscheidungen vergangener Jahrzehnte systematisch durchzuarbeiten. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden (vgl. auch Artikel 32 des Rahmenbeschlusses).

Zum anderen ist es sachgerecht, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die fakultativen Bewilligungshindernisse in § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E zumindest für Deutsche zwingend auszugestalten. Mit dem Rahmenbeschluss ist dies vereinbar. Mit diesem wäre sogar sehr viel weiter gehend eine Regelung vereinbar, wonach generell und nicht nur für Deutsche in Fällen des § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E eine Auslieferung unzulässig ist. In der Vergangenheit war die Auslieferung Deutscher bis zur

Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG durch Gesetz vom 29. November 2000 (BGBl. I S. 1633) verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Wenngleich dies in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehoben wurde, bleibt die Besonderheit, dass bei Deutschen in der Vergangenheit eine weitere Prüfung von Auslieferungsersuchen nicht veranlasst war. Wenn auch in Deutschland Verfahren geführt wurden oder werden, erscheint es angezeigt, es dabei zu belassen. Für den Geltungsbereich des Grundsatzes „ne bis in idem“ gilt dies ohnehin, vgl. § 83 Nr. 1 IRG-E. Auch darüber hinaus sollte im Interesse der Rechtsklarheit eine Zäsur gezogen werden. Wenn in Deutschland neue Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, kann bzw. muss dies selbstverständlich zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen führen. Dem Interesse effektiver Strafverfolgung wird auch deshalb in vollem Umfang Rechnung getragen.

14. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 ist die Angabe „Januar“ durch die Angabe „Mai“ zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint sinnvoll, dass die korrespondierende Änderung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt wie das Gesetz. Im Umsetzungsgesetz sind einige Regelungen enthalten, die der detaillierten Umsetzung bedürfen. Darüber hinaus erscheint es zumindest zweckmäßig, wenn nicht nötig, dass die Änderung der Zuständigkeitsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt in Kraft tritt wie das Umsetzungsgesetz. Der Abschluss der Zuständigkeitsvereinbarung und die Umsetzung der Zuständigkeitsvereinbarung in den Ländern dürfte zum 1. Januar 2004 nicht möglich sein. Es zeichnet sich auch ab, dass keineswegs alle Mitgliedstaaten den Umsetzungstermin 1. Januar 2004 einhalten.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit der Gesetzentwurf Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, speziell das Auslieferungsverfahren, enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes schon deshalb nicht begründen, weil die Länder das Gesetz nicht als eigene Angelegenheit gemäß den Artikeln 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausführen. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Änderungen einschlägiger Gesetze, hier insbesondere des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 15/1073, S. 24). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BANz. S. 6383) geht ebenfalls davon aus, dass die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen hat.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 73 Satz 2 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 – § 73 Satz 2 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 5 – § 79 Satz 1 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. § 79 Satz 1 IRG-E enthält die Pflicht, zulässige Aus- und Durchlieferungsersuchen – von im Achten Teil enumerativ aufgeführten Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich zu bewilligen. Demgegenüber enthält der neu geschaffene Vorbehalt des § 73 Satz 2 IRG-E bereits ein Zulässigkeithindernis, welches unabhängig hiervon als Teil der im IRG geregelten gemeinsamen Vorschriften („Siebenter Teil“) für sämtliche Rechtshilfeersuchen gilt. Der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt nicht die Systematik des IRG, nach der ein Auslieferungsersuchen bei Vorliegen eines Zulässigkeithindernisses nicht bewilligt werden darf.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 – § 81 Nr. 4 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83 Nr. 1 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83a Abs. 1 Nr. 1 IRG-E)

Die Bundesregierung ist nach Prüfung der Ansicht, dass kein Anlass besteht, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen. Es ist weder erforderlich noch zweckmäßig, die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses aufgeführten und im Anhang des Rahmenbeschlusses konkretisierten Kriterien der Identität des Verfolgten im Gesetzestext des IRG oder in einem Anhang dazu aufzuführen. Ein die entsprechenden Kriterien enthaltendes Formular wird nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) aufgenommen werden (vgl. auch Seite 20 der Begründung zum Gesetzentwurf) und damit allgemein zugängliches und verwendbares Arbeitsmittel der rechtshilferechtlichen Praxis sein.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83b IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83b Nr. 1, 2 IRG-E)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die in § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E niedergelegten fakultativen Bewilligungshindernisse sind hinreichend konkret und eröffnen der rechtshilferechtlichen Praxis einen adäquaten Ermessensspielraum. Eine etwaige Aufnahme von Regelbeispielen birgt die Gefahr, das den Bewilligungsbehörden zustehende Ermessen in nicht angemessener Weise einzuschränken. Dessen ungeachtet könnte geprüft werden, etwaige Leitgedanken in die RiVAST aufzunehmen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83f Abs. 1 Nr. 1 IRG-E)

Die Bundesregierung ist nach Prüfung der Ansicht, dass kein Anlass besteht, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen. Auf die Anmerkungen zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83a IRG-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 5 – §§ 83f, 83g IRG-E)

Die Bundesregierung ist nach Prüfung der Ansicht, dass ein Gleichklang von Auslieferung und Durchlieferung anzustreben ist, und legt demzufolge für die Aus- und Durchlieferung Deutscher gleiche Maßstäbe an. Eine weitere Erleichterung der Durchlieferung Deutscher ist im Hinblick auf die Möglichkeit der Luftüberstellung nicht geboten (vgl. Seite 24 der Begründung zum Gesetzentwurf).

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 5 – § 83i Satz 3 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Regelung des § 83i Satz 3 IRG-E trägt dem datenschutzrechtlichen Grundsatz Rechnung, dass personenbezogene Daten nur übermittelt werden dürfen, soweit dies notwendig ist (vgl. hierzu die datenschutzrechtlichen Anforderungen in Erwägungsgrund 14 des Rahmenbeschlusses). Notwendig ist eine Datenübermittlung in Umsetzung von Artikel 17

Abs. 7 Satz 2 des Rahmenbeschlusses indes nur für den Fall, dass wiederholte Fristverzögerungen in Rede stehen, weil nur durch die Offenlegung der betroffenen Vorgänge die Gründe für die Fristverzögerungen überprüft werden können. Bei Streichung dieser zweckbezogenen datenschutzrechtlichen Eingrenzung entstünde eine datenschutzrechtliche Lücke, welche die Gefahr anlassunabhängiger Datenübermittlung beinhaltet.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 7, 8 – §§ 85, 86 Abs. 2 IRG-E)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Überzeugende Argumente, die fakultativen Bewilligungshindernisse des § 83b Nr. 1 und 2 IRG-E bei Deutschen durch ein obligatorisches Bewilligungshindernis zu ersetzen, können dem Vorschlag nicht entnommen werden. Soweit zur Begründung darauf abgestellt wird, dass „im Interesse der Rechtsklarheit eine Zäsur gezogen werden“ sollte, kann dies nicht überzeugen. Ein aus der geforderten Rechtsklarheit möglicherweise herauszulesender Vertrauensschutzgedanke greift nicht, weil das in Rede stehende Vertrauen nicht schutzwürdig ist. Soweit bei den Bewilligungsbehörden gegebenenfalls politisch brisante Altfälle zu entscheiden sind, kann bei der Entscheidungsfindung über Nummer 7 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993, wonach sich die Landesregierungen in Fällen besonderer politischer Bedeutung mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen setzen, die Bundesregierung in die Verantwortung eingebunden werden. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, vorliegend von der verfassungsrechtlich durch Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG

eröffneten Möglichkeit der Auslieferung Deutscher keinen Gebrauch zu machen.

Soweit vorgeschlagen wird, dass, soweit ein Ersuchen um Auslieferung oder um Durchlieferung vor Inkrafttreten des Zweiten oder Dritten Abschnitts des Achten Teils abgelehnt worden ist, die Auslieferung oder Durchlieferung nur auf erneutes Ersuchen zulässig sein soll (§ 86 Abs. 2 Satz 2 IRG-E), entspricht dies bereits der nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bestehenden Rechtslage (vgl. Seite 26 der Begründung zum Gesetzentwurf).

Zu Nummer 14 (Artikel 3 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b des EU-Vertrages i. V. m. Artikel 34 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses verpflichtet, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2003 zu treffen. Eine Ausnahme oder Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Der Änderungsantrag führte dazu, dass Deutschland seine Umsetzungspflicht verletzte und sich vertragswidrig verhielt. Die Glaubwürdigkeit Deutschlands bei der Kriminalitätsbekämpfung drohte Schaden zu nehmen; Auswirkungen auf die Effektivität der künftigen Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern wären zu befürchten.

Die für den Vorschlag angeführte Notwendigkeit der zeitgleichen Änderung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 besteht nicht, da die Fälle für eine Übergangszeit auch unter die jetzige Fassung subsumiert werden können.

